



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. September 2023
(OR. en)

12954/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0322(CNS)**

**ECOFIN 869
FISC 190**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. September 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 529 final
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES über die Verrechnungspreisgestaltung

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 529 final.

Anl.: COM(2023) 529 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 12.9.2023
COM(2023) 529 final

2023/0322 (CNS)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

über die Verrechnungspreisgestaltung

{SWD(2023) 308-309}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Dieser Vorschlag ist Teil des Pakets „Unternehmen in Europa: Rahmen für die Unternehmensbesteuerung“ auch „BEFIT“ genannt (Business in Europe: Framework for Income Taxation). Neben diesem Vorschlag zur Verrechnungspreisgestaltung, mit dem die wesentlichen Grundsätze der Verrechnungspreisgestaltung in das Unionsrecht aufgenommen werden, um den Mitgliedstaaten bestimmte gemeinsame Ansätze vorzugeben, umfasst dieses Paket einen zweiten gesonderten Vorschlag zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage großer Unternehmensgruppen in der EU.

Bei der Verrechnungspreisgestaltung geht es um die Preisgestaltung bei Geschäftsvorfällen zwischen verbundenen Unternehmen (d. h. Mitgliedern desselben multinationalen Unternehmens – MNE), die die Lieferung von Wirtschaftsgütern oder die Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand haben. Internationale Transfers von Waren, Dienstleistungen, Kapital und immateriellen Gütern (z. B. geistigem Eigentum) innerhalb von multinationalen Unternehmen – „konzerninterne Geschäftsvorfälle“ – machen einen erheblichen Teil des Welthandels aus.

„Konzerninterne Geschäftsvorfälle“ werden nicht notwendigerweise durch Marktkräfte gesteuert, sondern weitgehend durch das gemeinsame Interesse des Konzerns als Ganzes. Da Steuerberechnungen im Allgemeinen auf Unternehmensebene erfolgen, haben die Preise und sonstigen Vertragsbedingungen derartiger konzerninterner Geschäftsvorfälle Einfluss auf die Einkünfte und/oder Aufwendungen der betreffenden Unternehmen im Zusammenhang mit den betreffenden Geschäftsvorfällen, was sich wiederum auf die Höhe des steuerlichen Gewinns der einzelnen Konzernunternehmen auswirkt. Je höher der Preis, desto höher die Einkünfte des Verkäufers und desto geringer die Einkünfte des Käufers. Je niedriger der Preis, desto geringer die Einkünfte des Verkäufers und desto höher die Einkünfte des Käufers. Bei einem grenzüberschreitenden Geschäftsvorfall hat der Verrechnungspreis also Einfluss auf die Steuerbemessungsgrundlage sowohl des Staates des Verkäufers als auch des Staates des Käufers.

Deshalb ist es bei konzerninternen Geschäftsvorfällen wichtig, den angemessenen Preis, den sogenannten „Verrechnungspreis“, zu bestimmen. „Verrechnungspreisgestaltung“ ist der Oberbegriff für die Preisgestaltung bei Geschäftsvorfällen zwischen verbundenen Parteien.

Nach den von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)¹ aufgestellten internationalen Standards sind grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle zwischen Unternehmen eines multinationalen Konzerns auf der gleichen Grundlage zu bepreisen wie Geschäftsvorfälle zwischen fremden Dritten unter vergleichbaren Umständen. Dies ist der sogenannte „Fremdvergleichsgrundsatz“, der sich in Artikel 9 (Verbundene Unternehmen) des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen)² widerspiegelt.

Artikel 9 enthält jedoch keine detaillierten Verrechnungspreisvorschriften. Im Laufe der Zeit hat die OECD die OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und

¹ Vgl. Website der OECD: <https://www.oecd.org/>.

² OECD Model Tax Convention on Income and Capital (<https://www.oecd.org/ctp/treaties/model-tax-convention-on-income-and-on-capital-condensed-version-20745419.htm>).

Steuerverwaltungen³ (OECD-Verrechnungspreisleitlinien) entwickelt, die Orientierung über die Bedeutung und Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes geben. Diese Leitlinien wurden als unverbindliches Instrument ausgearbeitet, um multinationalen Unternehmen und Steuerbehörden zu helfen, in die Verrechnungspreisgestaltung betreffenden Fällen zu Lösungen zu gelangen, die möglichst wenig Konflikte aufwerfen und Rechtsstreitigkeiten in Grenzen halten. Die 1995 erstmals veröffentlichten OECD-Verrechnungspreisleitlinien werden seither regelmäßig aktualisiert.

Wenn der Fremdvergleichsgrundsatz nicht bereits in das nationale Recht aufgenommen wurde, wird durch Artikel 9 des OECD-Musterabkommens kein nationales Verrechnungspreissystem geschaffen. Nach allgemeiner Ansicht ist Artikel 9 auf nationaler Ebene nicht unmittelbar anwendbar. In der Regel ist es jedoch so, dass die Rechtsordnungen nationale Vorschriften vorsehen, die für eine gewisse Harmonisierung der Grundprinzipien im Einklang mit dem Fremdvergleichsstandard sorgen, selbst wenn dieser nicht weltweit einheitlich Anwendung findet. Auch mag es Rechtsordnungen geben, die ihre eigenen Verwaltungsrichtlinien und/oder -vorschriften haben, um die nationalen Vorschriften besser zu erklären oder Orientierungshilfe für deren Auslegung zu geben.

Anlass für diesen Vorschlag ist der Umstand, dass fast alle Mitgliedstaaten auch Mitglieder der OECD⁴ sind und sich als solche zur Befolgung der Grundsätze und Empfehlungen der OECD verpflichtet haben. Obwohl die Mehrheit der Mitgliedstaaten dieser politischen Verpflichtung unterliegt, gibt es zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten doch Unterschiede hinsichtlich des Status und der Rolle der OECD-Verrechnungspreisleitlinien. Hinzu kommt, dass die Verrechnungspreisvorschriften auf Unionsebene derzeit nicht durch Rechtsakte harmonisiert sind, wobei jedoch alle Mitgliedstaaten nationale Vorschriften haben, die einen gemeinsamen Ansatz für die Grundprinzipien vorsehen. Dieser ist jedoch nicht in vollem Umfang abgestimmt. Der Umstand, dass jeder der Mitgliedstaaten einen großen Ermessensspielraum bei der Auslegung und Anwendung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien hat, führt zu Komplexität und ungleichen Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen.

So sind in den nationalen Gesetzen der Mitgliedstaaten die Begriffe „verbundene Unternehmen“ und „Kontrolle“ – in der Regel die Voraussetzung für die Anwendung der Verrechnungspreisgestaltung – unterschiedlich definiert. In manchen Mitgliedstaaten gilt für die Frage, ob das Kontrollkriterium erfüllt ist, ein Schwellenwert für die Unternehmensbeteiligung von 25 %, in anderen von 50 %. Für die Unternehmen führt dies zu Steuerunsicherheit, hohen Befolgungskosten sowie häufigen, zeitaufwendigen und mit hohen Kosten verbundenen Rechtsstreitigkeiten, was nicht nur die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit erschwert, sondern auch eine hohe Gefahr einer Doppel- und/oder Überbesteuerung birgt.

Die Gefahr einer Doppelbesteuerung und Überbesteuerung von grenzüberschreitend tätigen Unternehmen führt zu mangelnder Rechtssicherheit im Steuerbereich, da es zwischen den Steuerverwaltungen verschiedener Mitgliedstaaten zu Steuerstreitigkeiten⁵ kommen kann,

³ OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen (<https://www.oecd.org/tax/transfer-pricing/oecd-transfer-pricing-guidelines-for-multinational-enterprises-and-tax-administrations-20769717.htm>).

⁴ Malta, Zypern, Bulgarien und Rumänien sind keine Mitglieder der OECD.

⁵ Nach Angaben eines Großunternehmens nehmen die Steuerstreitigkeiten über die Verrechnungspreisgestaltung innerhalb der EU und Abschaffung der Quellensteuer zu.

wenn diese unterschiedlicher Meinung darüber sind, wie ein bestimmter Geschäftsvorfall nach ihrem Körperschaftsteuersystem zu behandeln ist. Angesichts ständig zunehmender Globalisierung und Wettbewerb der Weltwirtschaft ist mehr Steuersicherheit im Binnenmarkt umso wichtiger. Um die Rechtssicherheit hinsichtlich ihrer Steuerangelegenheiten zu verbessern, versuchen einige Unternehmen deshalb, von Steuerbehörden Steuervorbescheide über die Behandlung bestimmter Geschäftsvorfälle einzuholen. Handelt es sich jedoch um einen unilateralen Steuervorbescheid, kann es doch noch vorkommen, dass andere betroffene Mitgliedstaaten gegen die vereinbarte Behandlung der betreffenden Geschäftsvorfälle vorgehen. Selbst nach Einholung eines unilateralen Steuervorbescheids besteht deshalb noch die Gefahr von Steuerstreitigkeiten sowie etwaiger Doppel- oder Überbesteuerung.

Die Komplexität der Verrechnungspreisvorschriften und deren unterschiedliche Umsetzung in nationales Recht der Mitgliedstaaten zieht weitere Probleme nach sich:

- **Gewinnverlagerung und Steuervermeidung**⁶: Verrechnungspreise lassen sich leicht manipulieren, um Gewinne zu verlagern; sie lassen sich auch im Kontext aggressiver Steuerplanung einsetzen.
- **Rechtsstreitigkeiten**⁷ und **Doppelbesteuerung**⁸: Da die Verrechnungspreisgestaltung subjektiver ist als andere Bereiche der direkten und indirekten Besteuerung, kommt es eher zu Streitigkeiten, weil die verschiedenen Steuerverwaltungen nicht immer dieselben Interessen und Auslegungen teilen. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung sollte nämlich, wenn eine Steuerverwaltung eine gut begründete Primärberichtigung (nach oben) vornimmt, darauf idealerweise

⁶ Zu Beginn des OECD-Projekts zu Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Projekt) im Jahr 2013 schätzte die OECD, wobei sie allerdings methodologische und datentechnische Einschränkungen einräumte, dass sich die durch BEPS-Praktiken entgangenen Körperschaftsteuereinnahmen weltweit auf zwischen 100 und 240 Mrd. USD jährlich belaufen könnten (vgl. <https://www.oecd.org/tax/beps-project-explanatory-statement-9789264263437-en.htm>); Verrechnungspreismanipulation wurde als eine der Praktiken zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS-Praktiken) identifiziert. Insbesondere die Maßnahmen 8 bis 10 des BEPS-Projekts zielten darauf ab, die Leitlinien zum Fremdvergleichsgrundsatz zu verbessern, um zu gewährleisten, dass auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten – und nicht auf die auf Papier gemachten Angaben – abgestellt wird. Insoweit wird mit den Maßnahmen 8 bis 10 des Abschlussberichts angestrebt, die Ergebnisse der Verrechnungspreisgestaltung mit der Wertschöpfung des multinationalen Konzerns in Einklang zu bringen.

⁷ Die amtlichen Statistiken der OECD zeigen, dass Ende 2021 die Zahl der anhängigen Verständigungsverfahren (Mutual Agreement Procedures – MAP) zur Vermeidung von Doppelbesteuerung durch Verrechnungspreisgestaltung 33 % höher war als 2016 (Ende 2021 waren 6000 solche Verfahren anhängig, während es Ende 2016 nur 4500 waren). Die MAP-Statistiken der OECD sind zu finden unter: <https://www.oecd.org/tax/dispute/mutual-agreement-procedure-statistics-2021-inventory-trends.htm#tpcases>. Die amtlichen Statistiken der EU zu Verständigungsverfahren nach den Schiedsübereinkommen lassen einen Anstieg der Verrechnungspreisstreitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten um 17 % gegenüber dem Vorjahr erkennen (Ende 2020 gab es insgesamt 2 213 Verständigungsverfahren von Mitgliedstaaten, während sich diese Zahl Ende 2019 auf 1 889 belief). Die MAP-Statistiken der EU sind zu finden unter: https://taxation-customs.ec.europa.eu/taxation-1/statistics-apas-and-maps-eu_en.

⁸ Laut einer von Ernst & Young veröffentlichten Umfrage zur Verrechnungspreisgestaltung (abrufbar unter http://www.ey.com/global/content.nsf/International/2007-2008_Transfer_Pricing_Global_Survey) ist einer der Gründe, weshalb Unternehmen die Verrechnungspreisgestaltung für ein vorrangiges Steuerproblem halten, deren Zusammenhang mit der Doppelbesteuerung. Laut der Umfrage – für die 850 multinationale Unternehmen in 24 Ländern (darunter 11 EU-Mitgliedstaaten) befragt wurden – gaben Unternehmen an, dass 42 % der Berichtigungsfälle zu dauerhafter Doppelbesteuerung führten. Dies liegt in erster Linie daran, dass Unternehmen im Allgemeinen kein Verständigungsverfahren beantragen, weil ihnen diese Verfahren zu langwierig und kostspielig erscheinen.

eine entsprechende Berichtigung (nach unten) der anderen Steuerverwaltung folgen. Die zweite Steuerverwaltung müsste also ihre Steuerbemessungsgrundlage entsprechend kürzen – höchstwahrscheinlich ein Vorgehen, das Steuerverwaltungen vorzugweise vermeiden möchten.

- **Hohe Befolgungskosten:** Für Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, verursacht die Doppelbesteuerung bereits erhebliche Kosten. Zudem fallen auch für die Verrechnungspreisgestaltung erhebliche Befolgungskosten im Steuerbereich⁹ an. Diese Kosten ergeben sich daraus, dass die Unternehmen verpflichtet sind, zu bestimmen, welche Preise als fremdvergleichskonform angesehen werden können, Studien durchzuführen sowie die dazugehörige Dokumentation zusammenzustellen, zu führen und zu aktualisieren.

Diese steuerlichen Hürden für Unternehmen behindern das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts und erschweren die volle Verwirklichung seines Effizienzpotenzials. Letztendlich leidet darunter die Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts.

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, Steuervorbescheide zu vereinfachen, indem Unternehmen in der EU mehr Steuersicherheit geboten wird, was der Gefahr von Rechtsstreitigkeiten und Doppelbesteuerung und den damit verbundenen Befolgungskosten entgegenwirkt und wiederum die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des Binnenmarkts steigert. Sowohl die zielgerichtete als auch die öffentliche Konsultation ergaben eindeutig, dass Unternehmen Sicherheit in steuerlicher, aber auch allgemein in rechtlicher Hinsicht wollen. Steuersicherheit hatte schon immer eine hohe Priorität für die Geschäftswelt – häufig ist sie ihr sogar ein wichtigeres Anliegen als der Steuersatz. Angesichts der zahlreichen ehrgeizigen Reformen der internationalen Körperschaftsbesteuerung in den letzten Jahren gewinnt diese Frage immer mehr an Bedeutung.

Das Ziel wird erreicht durch: 1) Aufnahme des Fremdvergleichsgrundsatzes in das Unionsrecht; 2) Harmonisierung der wichtigsten Verrechnungspreisvorschriften; 3) Klarstellung der Rolle und des Status der OECD-Verrechnungspreisleitlinien; und 4) Schaffung der Möglichkeit, innerhalb der Union gemeinsame verbindliche Vorschriften über bestimmte Verrechnungspreisthemen zu erlassen, die sich im Rahmen der OECD-Verrechnungspreisleitlinien halten.

Durch Aufnahme des Fremdvergleichsgrundsatzes in das Unionsrecht und Klarstellung der Rolle und des Status der OECD-Verrechnungspreisleitlinien würde der Vorschlag dafür sorgen, dass die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten allmählich gemeinsame und einheitliche Ansätze für die Auslegung und Anwendung der Verrechnungspreisvorschriften entwickeln. Darüber hinaus dürfte die Aussicht auf die Festlegung gemeinsamer, für die Mitgliedstaaten verbindlicher Vorschriften über bestimmte Geschäftsvorfälle im Rahmen der OECD-Verrechnungspreisleitlinien die Resilienz der Unternehmen in der Union verbessern, Wettbewerbsverzerrungen reduzieren und zu einheitlichen Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt beitragen.

⁹ Laut der Studie der Kommissionsdienststellen „Unternehmensbesteuerung im Binnenmarkt“ (SEK(2001)582 final) wenden mittelgroße multinationale Unternehmen etwa 1 bis 2 Mio. EUR jährlich für die Einhaltung der Verrechnungspreisvorschriften auf. Für große multinationale Unternehmen belaufen sich die Befolgungskosten für die Verrechnungspreisgestaltung auf etwa 4 bis 5,5 Mio. EUR jährlich.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Dieser Richtlinienvorschlag steht in vollem Umfang mit den bestehenden EU-Politiken im Bereich der direkten Besteuerung in Einklang. Er schließt an die Arbeiten der Kommission und der Union an, im Rahmen der steuerpolitischen Agenda einen stabilen, effizienten und gerechten Steuerrahmen zu schaffen, der solide Einnahmen liefert und Wachstum fördert, so wie dies 2021 in der Mitteilung „Eine Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“¹⁰ niedergelegt wurde. Diese politische Initiative ist abgestimmt auf die Bemühungen, Unternehmen Steuersicherheit und einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu bieten und gleichzeitig den nationalen Regierungen faire und stabile Körperschaftsteuereinnahmen zu ermöglichen.

2016 wurde die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung (ATAD)¹¹ erlassen, um sicherzustellen, dass wichtige Maßnahmen gegen Steuervermeidung, die auf interne Folgeaktionen zum Projekt zu Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung zurückgehen, in den Mitgliedstaaten koordiniert umgesetzt werden, und um einige spezifische und allgemeine Missbrauchsbekämpfungsvorschriften festzulegen. 2017 wurde diese geändert, um weitere Vorschriften aufzunehmen, die sich gegen die Steuervermeidung durch Ausnutzung von Inkongruenzen zwischen Steuersystemen richten.¹²

Parallel dazu wurde die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC)¹³ seit ihrer Annahme im Jahr 2011 mehrfach überarbeitet und erweitert, um unionsweit einen umfassenden und zeitnahen Austausch steuerbezogener Informationen unter den Steuerbehörden zu ermöglichen und so die Durchsetzung der mitgliedstaatlichen Steuergesetze zu unterstützen.

Von besonderer Relevanz für diesen Vorschlag sind wegen ihres Zusammenhangs mit der Verrechnungspreisgestaltung vor allem die DAC3¹⁴ und die DAC6¹⁵. Nach der DAC3 erfolgt ein automatischer Informationsaustausch der nationalen zuständigen Behörden in Bezug auf sogenannte Vorabverständigungen über die Verrechnungspreise (APA)¹⁶. Die DAC6 regelt

¹⁰ Mitteilung „Eine Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“, vgl. https://taxation-customs.ec.europa.eu/communication-business-taxation-21st-century_en.

¹¹ Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32016L1164>).

¹² Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32017L0952>).

¹³ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/ALL/?uri=CELEX%3A32011L0016>).

¹⁴ Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates vom 8. Dezember 2015 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/ALL/?uri=CELEX%3A32015L2376>).

¹⁵ Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32018L0822>).

¹⁶ Als Vorabverständigung über die Verrechnungspreise werden Vereinbarungen, Mitteilungen oder sonstige Instrumente oder Maßnahmen mit vergleichbarer Wirkung bezeichnet, durch die geeignete Kriterien für die Bestimmung des Verrechnungspreises für grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle zwischen verbundenen Unternehmen oder für die Zurechnung von Gewinnen zu Betriebsstätten vorab festgelegt werden.

den automatischen Informationsaustausch über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, die von Intermediären oder vom betreffenden Steuerpflichtigen gemeldet werden. Die meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltungen werden anhand einer Reihe von Kennzeichen identifiziert, die auf ein potenzielles Risiko der Steuervermeidung hindeuten. Die unter E aufgeführten Kennzeichen beziehen sich auf die Verrechnungspreisgestaltung.

Der Vorschlag steht auch in Einklang mit den bisherigen Arbeitsergebnissen des Verrechnungspreisforums (JTPF)¹⁷, einer Sachverständigengruppe, die 2002 von der Kommission gegründet wurde, um pragmatische, nicht gesetzgeberische Lösungen für praktische Probleme im Zusammenhang mit den Verrechnungspreispraktiken in der Union vorzuschlagen. Das JTPF arbeitete konsensorientiert im Rahmen der OECD-Verrechnungspreisleitlinien. Aufbauend auf der vom JTPF geleisteten Arbeit initiierte die Kommission einige koordinierte Maßnahmen (Leitlinien oder Empfehlungen), die sämtlich später vom Rat gebilligt wurden. Eine davon ist der Verhaltenskodex zur Verrechnungspreisdokumentation für verbundene Unternehmen in der Europäischen Union (EU TPD)¹⁸, der von den Mitgliedstaaten weitgehend befolgt wird. Das Mandat des JTPF lief im März 2019 aus und wurde nicht verlängert.

Auch das Schiedsübereinkommen¹⁹ ergänzt den Vorschlag. Darin ist ein Verfahren für die Streitbeilegung festgelegt, wenn es bei Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten zur Doppelbesteuerung kommt, weil die Gewinne eines Unternehmens aus einem dieser Mitgliedstaaten nach oben berichtet wurden. Die meisten bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen sehen zwar eine Bestimmung über eine entsprechende Gewinnberichtigung nach unten für das betroffene verbundene Unternehmen vor, jedoch keine allgemeine Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Beseitigung der Doppelbesteuerung. Das Schiedsübereinkommen sieht die Beseitigung der Doppelbesteuerung im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsstaaten vor; erforderlichenfalls auch unter Bezugnahme auf die Stellungnahme eines unabhängigen Beratenden Ausschusses. Mit dem Schiedsübereinkommen wurden also die Bedingungen für grenzüberschreitende Aktivitäten im Binnenmarkt verbessert.

Zusätzlich zum Schiedsübereinkommen können sich Steuerpflichtige auch auf die neuen Vorschriften über die Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten stützen, die seit dem 1. Juli 2019 anwendbar sind. Diese Vorschriften, die in der Ratsrichtlinie über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union²⁰ niedergelegt sind, bedeuten eine erhebliche Verbesserung der Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten, da sie sicherstellen, dass Unternehmen und Bürger jetzt Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Steuerabkommen schneller und effektiver beilegen können. Die neuen

¹⁷ Vgl. das Gemeinsame EU-Verrechnungspreisforum (JTPF), abrufbar unter: https://taxation-customs.ec.europa.eu/joint-transfer-pricing-forum_en.

¹⁸ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Juni 2006 zu einem Verhaltenskodex zur Verrechnungspreisdokumentation für verbundene Unternehmen in der Europäischen Union (EU TPD), 2006/C 176/01, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.C_.2006.176.01.0001.01.ENG&toc=OJ%3AC%3A2006%3A176%3AFULL

¹⁹ Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (90/463/EWG).

²⁰ Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/ALL/?uri=CELEX%3A32017L1852>).

Vorschriften regeln auch die Doppelbesteuerung, zu der es kommt, wenn zwei oder mehr Länder geltend machen, zur Besteuerung derselben Einkünfte oder Gewinne desselben Unternehmens oder derselben Person berechtigt zu sein. Dazu kann es zum Beispiel kommen, wenn eine Inkongruenz zwischen den nationalen Vorschriften besteht oder es unterschiedliche Auslegungen der Verrechnungspreisvorschriften eines bilateralen Steuerabkommens gibt.

Im Juli 2020 hat sich die Kommission verpflichtet, gemeinsam mit interessierten Mitgliedstaaten einen EU-Rahmen für kooperative Compliance zu entwickeln, der allgemein als European Trust and Cooperation Approach (ETACA)²¹ bezeichnet wird. Dabei geht es darum, einen klaren unionsweiten Rahmen für einen präventiven Dialog zwischen Steuerverwaltung und steuerpflichtigen Unternehmen zu schaffen, um einen präventiven Dialog anzuregen, im Zuge dessen die Steuerverwaltungen eine allgemeine Bewertung der von großen multinationalen Unternehmen angewandten Verrechnungspreisgrundsätze vornehmen. Auf diese Weise werden die Unternehmen in ihrer Internationalisierung unterstützt, um Doppelbesteuerungsprobleme zu vermeiden und ihre Kosten für die Einhaltung der Steuervorschriften zu reduzieren. Die Pilotphase des Programms endete im März 2023 und die Kommissionsdienststellen prüfen jetzt, ob und gegebenenfalls auf welche Weise das Programm dauerhaft eingeführt wird.

Die Kommission unterstützt weiterhin die Umsetzung ihrer Agenda für eine faire und einfache Besteuerung, zum Beispiel durch die vorgenannten Richtlinien, ihr Instrument für technische Unterstützung²² und andere Unionsprogramme.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Dieser Vorschlag für eine Richtlinie steht mit der KMU-Strategie der Kommission über Besteuerung und KMU²³ im Einklang. Die meisten KMU sehen die Besteuerung als den Politikbereich an, der sie am meisten belastet. Steuerfragen sind für KMU mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden, was z. B. die direkte Besteuerung (Einkommen, Kapital, Doppelbesteuerung usw.), Befolgungskosten im Bereich Steuern und den sich aus Steuervorschriften ergebenden Verwaltungsaufwand angeht. Da der Vorschlag der Kommission auf einen gemeinsamen Ansatz für die Verrechnungspreisgestaltung abzielt und somit unionsweit für alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe für mehr Steuersicherheit in diesem Bereich sorgt, wird der stärker harmonisierte Ansatz auch KMU zugutekommen, da hierdurch die Befolgungskosten zurückgehen und die Sicherheit gegenüber Steuerbehörden in anderen Mitgliedstaaten zunehmen könnten.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für Gesetzgebungsinitiativen im Bereich der Besteuerung ist Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Obgleich direkte Steuern in diesem Artikel nicht ausdrücklich erwähnt sind, bezieht er sich doch auf den Erlass von Richtlinien für die Angleichung nationaler Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf die

²¹ Vgl. Website der ETACA: https://taxation-customs.ec.europa.eu/eu-cooperative-compliance-programme/european-trust-and-cooperation-approach-etaca-pilot-project-mnes_en.

²² Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung, ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1.

²³ Siehe die Website Taxation and SMEs (Besteuerung und KMU): https://single-market-economy.ec.europa.eu/smes/sme-strategy/taxation-and-smes_en.

Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken. In diesem Bereich sind deshalb gemäß Artikel 115 AEUV Richtlinien das geeignete Rechtsinstrument für die Union. Gemäß Artikel 288 AEUV sind Richtlinien, was das zu erreichende Ziel angeht, für die Mitgliedstaaten verbindlich; die Wahl der Form und der Mittel bleibt jedoch den innerstaatlichen Stellen überlassen.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip wird die Union nur tätig, sofern und soweit die angestrebten Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf EU-Ebene zu verwirklichen sind.

Der grenzüberschreitende Charakter des betreffenden Problems erfordert eine binnenmarktweite gemeinsame Initiative. Da die Verrechnungspreisgestaltung zwangsläufig grenzüberschreitenden Charakter hat, ist eine Regelung nur durch Rechtsvorschriften auf Unionsebene möglich. Folglich steht diese Initiative mit dem Subsidiaritätsprinzip in Einklang, weil einzelne unkoordinierte Maßnahmen der Mitgliedstaaten die derzeitige Rechtszersplitterung im Bereich der Verrechnungspreisgestaltung nur verstärken und die angestrebten Ergebnisse verfehlen würden. Mit einem gemeinsamen Konzept für alle Mitgliedstaaten dürften die angestrebten Ziele am ehesten erreichbar sein.

Deshalb ist eine Gesetzgebungsinitiative mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip vereinbar.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die vorgesehenen Maßnahmen gehen nicht über das erforderliche Mindestmaß an Schutz für den Binnenmarkt hinaus und stehen daher mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit im Einklang. Die Richtlinie gewährleistet einen gemeinsamen Ansatz für die Hauptgrundsätze der Verrechnungspreisgestaltung und sieht für bestimmte Geschäftsvorfälle, in denen der größte Mehrwert für die Union geschaffen werden kann, zielgerichtete Regeln vor. Ein gemeinsamer Standard für den Fremdvergleichsgrundsatz und eine stärkere Harmonisierung des Verrechnungspreisansatzes dürfte dazu führen, dass der Fremdvergleichsgrundsatz unionsweit weniger unterschiedlich angewandt und ausgelegt wird, was wiederum dazu führen dürfte, dass die Streitfälle und Rechtsstreitigkeiten wie auch die Befolgungskosten für unionsweit tätige Unternehmen zurückgehen.

Der Richtlinienvorschlag bleibt somit im Rahmen des für seine Ziele Erforderlichen und genügt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- **Wahl des Instruments**

Der Vorschlag sieht eine Richtlinie vor, welche das einzige nach Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zulässige Instrument ist.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Da es bislang keine unionsrechtlichen Vorschriften im Bereich der Verrechnungspreisgestaltung gibt, wurden keine Ex-post-Bewertungen oder Eignungsprüfungen durchgeführt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Es gab eine Aufforderung zur Stellungnahme und eine Online-Umfrage zu BEFIT, die vom 13. Oktober 2022 bis zum 26. Januar 2023 lief. Insgesamt gingen im Rahmen der Konsultation 123 Beiträge ein. Darunter waren 46 Stellungnahmen, 77 Rückmeldungen im Rahmen der öffentlichen Konsultation, darunter 29 schriftliche Stellungnahmen. Alle von Interessenträgern eingereichten Beiträge wurden in der Folgenabschätzung berücksichtigt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Im Zuge der Vorschlagsausarbeitung führte die Kommission eine Konsultation durch, zu der Rückmeldungen verschiedener Quellen eingingen. Die Kommission stützte sich unter anderem auf öffentlich zugängliche Informationen, konsultierte das OECD-Sekretariat und führte eine Online-Podiumsdiskussion mit auf das Gebiet der Verrechnungspreisgestaltung spezialisierten Wissenschaftlern.

- **Folgenabschätzung**

Zur Vorbereitung der BEFIT-Initiative, zu der dieser Vorschlag gehört, wurde eine Folgenabschätzung durchgeführt. Der Entwurf des Berichts über die Folgenabschätzung wurde am 26. April 2023 dem Ausschuss für Regulierungskontrolle der Kommission übermittelt. Im Anschluss an die Zusammenkunft am 24. Mai 2023 gab der Ausschuss am 26. Mai 2023 eine befürwortende Stellungnahme mit Vorbehalten ab, die Vorschläge dazu enthielt, wie Kosten und Nutzen der BEFIT-Initiative in einigen Bereichen weiter verbessert werden könnten. Es gab keine Aktualisierung weiterer spezifischer Daten zu diesem Vorschlag. Die Zusammenfassung der Folgenabschätzung wurde unter folgendem Link veröffentlicht: [\[später hinzuzufügen\]](#)

In der Folgenabschätzung, die im Anschluss an die Empfehlungen des Ausschusses überarbeitet wurde, wurden das Ausgangsszenario (d. h. keine Veränderung) und zwei Handlungsoptionen untersucht:

Option 1: Aufnahme des Fremdvergleichsgrundsatzes und der Verrechnungspreisleitlinien der OECD in das Unionsrecht

Diese Option zielt darauf ab, die Verrechnungspreisvorschriften innerhalb der Union durch auf Grundsätze gestützte Rechtsvorschriften zu harmonisieren. Der Fremdvergleichsgrundsatz würde in das Unionsrecht integriert. Darüber hinaus würde der Rechtsakt Status und Rolle der OECD-Verrechnungspreisleitlinien klarstellen und, was die Auslegung des Fremdvergleichsgrundsatzes angeht, auf deren jüngste Fassung verweisen. Dadurch würden die Leitlinien zu einem bindenden Instrument, jedoch ausschließlich in der (jüngsten) in das Unionsrecht aufgenommenen Fassung; Änderungsfassungen würden nicht Teil des Unionsrechts. Das Ziel wäre, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten demselben Grundsatz folgen und bei Verrechnungspreisen einen gemeinsamen Ansatz anwenden.

Option 2: Aufnahme des Fremdvergleichsgrundsatzes und der Verrechnungspreisleitlinien der OECD in das Unionsrecht neben allmählicher Entwicklung gemeinsamer Ansätze für die Verrechnungspreisgestaltung in der Praxis

Diese Option baut auf Option 1 auf, würde jedoch nicht nur darauf abzielen, dafür zu sorgen, dass die Mitgliedstaaten der Union demselben Grundsatz folgen, sondern ginge noch einen Schritt weiter, indem sie ein Verfahren vorsähe, das die Koordinierung der von den Mitgliedstaaten vertretenen Auffassungen und Auslegungen der OECD-Verrechnungspreisleitlinien sicherstellen würde.

Genauso wie bei Option 1 würde der Fremdvergleichsgrundsatz in das Unionsrecht aufgenommen und Rolle und Status der OECD-Verrechnungspreisleitlinien würden klargestellt; dies würde jedoch ergänzt durch ein Verfahren zur Koordinierung der Auslegung und Anwendung auf Unionsebene. Zusätzlich sind mehrere Bestimmungen vorgesehen, in denen die wichtigsten Regeln der Verrechnungspreisgestaltung festgelegt sind. Bei dieser Option würden außerdem spezifische Regeln zur Missbrauchsbekämpfung im Bereich der Verrechnungspreisgestaltung aufgestellt. Außerdem wäre vorgesehen, eine Sachverständigengruppe zur Erörterung und Abstimmung der Auslegung des Fremdvergleichsgrundsatzes einzurichten, um bei praktischen Problemen, die sich im Zuge der Verrechnungspreispraxis in der Union ergeben, eine koordinierte Auslegung und Vorgehensweise sicherzustellen.

Die beiden Optionen wurden anhand folgender Kriterien verglichen: Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und Verhältnismäßigkeit. In der Folgenabschätzung wurde Option 2 als bevorzugte Option ermittelt.

Dieser Vorschlag spiegelt Option 2 wider, allerdings mit geringfügigen Änderungen. Erstens enthält der Vorschlag keine spezifische Vorschrift über die Missbrauchsbekämpfung. Der Vorschlag sieht jedoch für das Problem der Berichtigungen nach unten eine systematische Regel vor, die mit dem Ansatz im OECD-Musterabkommen in Einklang steht. Zweitens sind jetzt für bestimmte Geschäftsvorfälle verbindliche Vorschriften vorgesehen, die auf Vorschlag der Kommission in Form von Durchführungsrechtsakten des Rates erlassen werden sollen.

Die Kommission rechnet mit positiven wirtschaftlichen Auswirkungen, da die Befolgungskosten sowohl für die Steuerverwaltungen als auch für die Steuerpflichtigen geringer sein werden, wenn es mehr Steuersicherheit und weniger Steuerstreitigkeiten gibt. Die sozialen und ökologischen Auswirkungen dürften sich in Grenzen halten.

Grundrechte

Die Grundrechte, insbesondere die Anforderungen an den Schutz personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)²⁴, werden gewahrt. Personenbezogene Daten werden nur insoweit und nur so lange verarbeitet, als es für die zuständigen Behörden unbedingt erforderlich ist, um die Einhaltung ihrer nationalen Steuervorschriften sicherzustellen und der Gefahr von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung oder -umgehung in den Mitgliedstaaten entgegenzuwirken, und zwar insbesondere durch Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der in dieser Richtlinie verankerten Verrechnungspreisvorschriften.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Zu den wichtigsten Auswirkungen der Initiative auf den Haushalt der Kommission gehören der zusätzliche Personalbedarf für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben und die Einrichtung einer Sachverständigengruppe. Diese Sachverständigengruppe wird aus Sachverständigen auf dem Gebiet der Verrechnungspreisgestaltung bestehen, die der Kommission die Sachkenntnis und das Expertenwissen für die Entscheidung darüber liefern, welche die Regelungsgegenstände in die Durchführungsrechtsakte aufgenommen werden

²⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

sollten, die die Kommission dem Rat vorschlagen wird. Der Finanzbogen enthält nähere Angaben zu den erforderlichen personellen und administrativen Ressourcen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Kommission bewertet die Richtlinie fünf Jahre nach Inkrafttreten der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie und danach alle fünf Jahre.

Zum Zwecke der Überwachung und Bewertung der Umsetzung der Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich Daten, die relevante Informationen über die Funktionsweise der Richtlinie enthalten. Die einschlägigen Informationen sind im Wege eines Durchführungsrechtsakts nach dem Verfahren in Artikel 17 des Vorschlags festzulegen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Dieser Vorschlag ist in drei Teile untergliedert: 1) Der erste Teil betrifft den Fremdvergleichsgrundsatz und die möglichen Folgen der Anwendung dieses Grundsatzes; 2) der zweite Teil enthält die für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes relevanten Kernelemente; und 3) der dritte Teil sieht ein Verfahren vor, nach dem für eine begrenzte Zahl von Regelungsgegenständen weitere gemeinsame Vorschriften festgelegt werden können, die den Steuerpflichtigen in Bezug auf die Auslegung und Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes weitere Vereinfachung und Steuersicherheit bieten.

i) Der Fremdvergleichsgrundsatz

Der Grundsatz

Artikel 4 bestimmt für den Fall, dass die Vertragskonditionen grenzüberschreitender konzerninterner Geschäftsvorfälle nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz genügen, dass eine Berichtigung vorzunehmen ist, damit die Vertragskonditionen denen entsprechen, die von unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wären; die Gewinne sind dann dementsprechend zu besteuern.

Für die Zwecke dieser Richtlinie ist eine Betriebsstätte als verbundenes Unternehmen zu behandeln, sodass die allgemeine Vorschrift nach Artikel 4 auch für die Zuordnung von Gewinnen zu Betriebsstätten gilt. Folglich sind auch die internen Geschäfte zwischen Hauptsitz und Betriebsstätte nach dem Fremdvergleichsgrundsatz zu bestimmen.

Nach dem Fremdvergleichsgrundsatz werden die Preise für Geschäftsvorfälle zwischen verbundenen Unternehmen („Verrechnungspreise“) geprüft; sie können berichtigt werden, damit sie den Preisen vergleichbarer Fremdgeschäftsvorfälle entsprechen.

Ein Geschäftsvorfall fällt unter die allgemeine Vorschrift nach Artikel 4, wenn er zwischen zwei verbundenen Unternehmen stattfindet. Es ist daher unbedingt erforderlich, innerhalb der Union eine gemeinsame Definition des Begriffs „verbundenes Unternehmen“ zu haben. Artikel 5 enthält die Bestimmung des Begriffs „verbundenes Unternehmen“, die von den Mitgliedstaaten für die Zwecke der Anwendung der in diesem Richtlinienentwurf niedergelegten Verrechnungspreisvorschriften umzusetzen ist.

Berichtigungen

Bei den Verrechnungspreisberichtigungen lassen sich zwei Hauptkategorien unterscheiden: i) solche, die von einer Steuerverwaltung nach Einreichung der Steuererklärung des Unternehmens vorgenommen werden und bei denen es sich um Primärberichtigungen und Gegenberichtigungen handeln kann, sowie ii) diejenigen, die der Steuerpflichtige freiwillig vor der Abgabe der Steuererklärung des Unternehmens vornimmt und die als „kompensierende Anpassungen“ bezeichnet werden.

In Artikel 6 wird geregelt, wie die Mitgliedstaaten mit Primär- und Gegenberichtigungen verfahren müssen. Primärberichtigungen betreffen die Erhöhung der steuerpflichtigen Gewinne eines Unternehmens, die erfolgt, weil grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle mit einem verbundenen Unternehmen nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz genügen. Gegenberichtigungen werden in Reaktion auf eine Primärberichtigung vorgenommen, um eine etwaige Doppelbesteuerung zu vermeiden, die sich infolge der Primärberichtigung ergeben kann. Erhöht nämlich die Steuerverwaltung in einem Steuerhoheitsgebiet die steuerpflichtigen Gewinne eines Unternehmens (durch Primärberichtigung), kann es dazu kommen, dass im zweiten betroffenen Steuerhoheitsgebiet eine Gegenberichtigung erforderlich ist, um die Steuerschuld des betreffenden Unternehmens zu senken.

Artikel 6 Absatz 1 soll vor allem sicherstellen, dass die Mitgliedstaaten ein angemessenes Verfahren vorsehen, nach dem sie die Gegenberichtigung vornehmen, wenn in einem anderen Steuerhoheitsgebiet eine Primärberichtigung vorgenommen wurde. Ohne Gegenberichtigung laufen grenzüberschreitend tätige Steuerpflichtige Gefahr, doppelt besteuert zu werden; eine solche Situation gilt es zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten sollten Gegenberichtigungen vornehmen können; dabei sollten sie in Erwägung ziehen, die Vornahme einer solchen Berichtigung nicht nur im Rahmen von Verständigungsverfahren zu ermöglichen, sondern zum Beispiel auch, infolge eines beschleunigten Verfahrens, wenn kein Zweifel an der Begründetheit der Primärberichtigung besteht, oder gemeinsamer Prüfungen.

In einigen Fällen mag es legitime Gründe dafür geben, keine Gegenberichtigung vorzunehmen. Die Mitgliedstaaten sollten keine Gegenberichtigung vornehmen, wenn i) die Primärberichtigung als nicht fremdvergleichskonform angesehen wird, ii) die Primärberichtigung nicht dazu führt, dass ein Gewinnbetrag, der vom verbundenen Unternehmen im betreffenden Mitgliedstaat bereits versteuert wurde, in einem anderen Staat besteuert wird, iii) ein Drittstaat oder -gebiet betroffen ist, mit dem kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Erfolgt keine Primärberichtigung, so kann ein Mitgliedstaat eine Berichtigung nach unten nur vornehmen, sofern i) die Berichtigung nach unten fremdvergleichskonform ist; ii) ein der Berichtigung nach unten entsprechender Betrag im Gewinn des verbundenen Unternehmens in dem anderen Staat enthalten ist; iii) die Absicht, die Berichtigung nach unten vorzunehmen, den betroffenen Staaten mitgeteilt wurde. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten ihre nationale Steuerhoheit wie auch das Recht wahren, zu beurteilen, ob die Primärberichtigung fremdvergleichskonform ist und weder Doppelbesteuerung noch doppelte Nichtbesteuerung vorliegen.

Eine „kompensierende Anpassung“ ist im Glossar der OECD-Verrechnungspreisleitlinien definiert als „eine Anpassung, mit der der Steuerpflichtige bei einem konzerninternen Geschäftsvorfall für steuerliche Zwecke einen nach seiner Auffassung fremdvergleichskonformen Preis ausweist, obwohl dieser von dem tatsächlich zwischen den verbundenen Unternehmen verrechneten Preis abweicht“. Kompensierende Anpassungen sind allerdings eine Ursache von Doppelbesteuerung, weil sie – da die Steuererklärung die

tatsächlichen Geschäftsvorfälle widerspiegeln sollte – oftmals nicht in allen Steuerhoheitsgebieten anerkannt werden. Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten und zur Festlegung eines gemeinsamen Ansatzes für die kompensierende Anpassung innerhalb der Union werden in Artikel 7 die Voraussetzungen geregelt, unter denen die Mitgliedstaaten eine kompensierende Anpassung anerkennen sollten. Diese Bestimmung geht auf den Bericht JTPF/009/FINAL/2013/EN²⁵ über kompensierende Anpassungen zurück, der 2013 vom Gemeinsamen EU-Verrechnungspreisforum genehmigt wurde, und sollte in Verbindung mit dem Bericht ausgelegt werden.

ii) Gemeinsame Kernelemente

Sachgerechte Abgrenzung der kaufmännischen und finanziellen Beziehungen

Artikel 8 der Richtlinie bestimmt, dass das Verrechnungspreisergebnis nach dem tatsächlichen Verhalten der verbundenen Parteien im Zusammenhang mit den vertraglichen Bedingungen des Geschäftsvorfalles bestimmt werden muss. Zur Erreichung dieses Ziels schreibt die Bestimmung vor, dass der tatsächliche Geschäftsvorfall zwischen den verbundenen Unternehmen sachgerecht abzugrenzen ist, indem die Vertragsbeziehungen der Beteiligten in Verbindung mit dem Verhalten der Beteiligten analysiert werden. Dabei ist im wichtigen ersten Schritt der Verrechnungspreisanalyse eine sachgerechte Bestimmung der konzerninternen Geschäftsvorfälle vorzunehmen, für die deren wirtschaftlich relevanten Merkmale zu analysieren sind, so wie sich diese nicht nur in den Verträgen zwischen den Beteiligten, sondern auch in ihrem Verhalten widerspiegeln, sowie jegliche sonstigen relevanten Umstände. Ausgangspunkt der Analyse sollten die Vertragsbedingungen sein, und sofern das Verhalten oder sonstige Umstände nicht mit dem schriftlichen Vertrag in Einklang stehen, ist das Verhalten der Beteiligten (und nicht der Inhalt des schriftlichen Vertrags) als bester Beweis für den oder die tatsächlich erfolgten Geschäftsvorfälle zu berücksichtigen.

Verrechnungspreismethoden

Im Einklang mit Kapitel III der OECD-Verrechnungspreisleitlinien sind in Artikel 9 des Richtlinienentwurfs die folgenden zentralen Verrechnungspreismethoden vorgesehen:

Die „Preisvergleichsmethode“, bei der der in einem konzerninternen Geschäftsvorfall für die Lieferung eines Wirtschaftsguts oder die Erbringung einer Dienstleistung berechnete Preis mit dem Preis verglichen wird, der in einem vergleichbaren Fremdgeschäftsvorfall unter vergleichbaren Umständen für eine solche Lieferung oder Leistung berechnet wird. Ein Unterschied zwischen den beiden Preisen kann darauf hindeuten, dass die Bedingungen der kaufmännischen und finanziellen Beziehungen zwischen den verbundenen Unternehmen nicht fremdvergleichskonform sind und dass der Preis des konzerninternen Geschäftsvorfalles durch den Preis des Fremdgeschäftsvorfalles zu ersetzen ist. Die Preisvergleichsmethode kann auf Grundlage der Geschäftsvorfälle des Steuerpflichtigen mit unabhängigen Unternehmen (interne Vergleichswerte) oder auf Grundlage von Geschäftsvorfällen zwischen anderen unabhängigen Unternehmen (externe Vergleichswerte) angewandt werden. Obwohl diese Methode potenziell für alle Arten von Geschäftsvorfällen in Betracht kommt, sind die Anforderungen an die Vergleichbarkeit der Waren, die erfüllt sein müssen, um die Methode hinreichend zuverlässig anwenden zu können, besonders hoch: Schließlich kann jeder Unterschied zwischen Waren wesentliche Auswirkungen auf den Preis des Geschäftsvorfalles

²⁵ EU Joint Transfer Pricing Forum Report on compensating adjustments (JTPF/009/FINAL/2013/EN): https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2016-09/jtpf_009_final_2013_en.pdf.

haben, wobei es bei solchen Warenunterschieden in der Praxis häufig nicht möglich ist, die zur Vergleichbarkeit erforderlichen Anpassungen hinreichend zuverlässig vorzunehmen.

Die „Wiederverkaufspreismethode“ geht von dem Preis aus, zu dem eine Ware, die von einem verbundenen Unternehmen gekauft wurde, an ein unabhängiges Unternehmen weiterveräußert wird. Dieser Preis (der „Wiederverkaufspreis“) wird sodann um eine angemessene Bruttomarge auf diesen Preis (die „Wiederverkaufspreismarge“) reduziert, die unter Bezugnahme auf Bruttomargen in vergleichbaren Fremdgeschäftsvorfällen bestimmt wird und dem Betrag entspricht, aus dem der Wiederverkäufer seine Aufwendungen für den Vertrieb und sonstige betriebliche Aufwendungen zu bestreiten und einen angesichts der ausgeübten Funktionen (unter Berücksichtigung der genutzten Vermögenswerte und übernommenen Risiken) angemessenen Gewinn zu erzielen sucht. Der Restbetrag, der nach Abzug der Bruttomarge verbleibt, kann – nach einer Anpassung aufgrund sonstiger mit dem Kauf der Ware im Zusammenhang stehender Kosten (z. B. Zollabgaben) – als Fremdvergleichspreis für die ursprüngliche Lieferung zwischen den verbundenen Unternehmen angesehen werden.

Die „Kostenaufschlagsmethode“ geht von den Kosten aus, die dem Erbringer einer Lieferung oder Dienstleistung bei einem konzerninternen Geschäftsvorfall durch Lieferungen, Übertragungen oder Dienstleistungen an ein verbundenes Unternehmen entstehen. Anschließend erfolgt ein angemessener Aufschlag auf diese Kosten, der unter Bezugnahme auf den Aufschlag bestimmt wird, der vom Erbringer einer Lieferung oder Dienstleistung in vergleichbaren Fremdgeschäftsvorfällen vorgenommen wird, um einen angesichts der ausgeübten Funktionen und der Marktbedingungen angemessenen Gewinn zu erzielen. Ein solcher fremdvergleichskonformer Aufschlag kann unter Bezugnahme auf den Aufschlag vorgenommen werden, den derselbe Erbringer einer Lieferung oder Dienstleistung in vergleichbaren Fremdgeschäftsvorfällen vornimmt (interner Vergleichswert) oder unter Bezugnahme auf den Aufschlag, den ein unabhängiges Unternehmen in vergleichbaren Geschäftsvorfällen erzielt hätte (externer Vergleichswert). Im Allgemeinen greift die Kostenaufschlagsmethode auf Margen zurück, die nach Abzug der direkten und indirekten Kosten der Fertigung oder Dienstleistungserbringung, jedoch vor betrieblichen Aufwendungen des Gesamtunternehmens (z. B. Gemeinkosten) berechnet werden. Die „geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode“ vergleicht die Nettogewinnmarge (in Relation zu einer geeigneten Bezugsgröße wie z. B. Kosten, Umsatz, Vermögen), die ein Steuerpflichtiger mit einem konzerninternen Geschäftsvorfall (oder mit Geschäftsvorfällen, die zusammengefasst und zusammen berücksichtigt werden dürfen) erzielt, mit der in vergleichbaren Fremdgeschäftsvorfällen erzielten Nettogewinnmarge.

Eine solche fremdvergleichskonforme Nettomarge, die der Steuerpflichtige mit einem oder mehreren konzerninternen Geschäftsvorfällen erzielt, kann unter Bezugnahme auf die Nettomarge vorgenommen werden, die derselbe Steuerpflichtige in vergleichbaren Fremdgeschäftsvorfällen verdient (interne Vergleichswerte), oder unter Bezugnahme auf die Nettomarge, die ein unabhängiges Unternehmen in vergleichbaren Geschäftsvorfällen erzielt hätte (externe Vergleichswerte). In Fällen, in denen die Nettogewinnmarge gegen Kosten oder Umsatz abgewogen wird, funktioniert die geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode ähnlich wie die Kostenaufschlags- bzw. Wiederverkaufspreismethode, abgesehen davon, dass bei der geschäftsvorfallbezogenen Nettomargenmethode die Nettogewinnmargen aus konzerninternen Geschäftsvorfällen mit solchen aus Fremdgeschäftsvorfällen (nach Abzug relevanter betrieblicher Aufwendungen) verglichen werden und kein Vergleich mit der Bruttomarge bei Wiederverkauf oder mit dem Bruttogewinnaufschlag stattfindet. Bei Anwendung der geschäftsvorfallbezogenen Nettomargenmethode kommt der funktionalen Vergleichbarkeit im Allgemeinen größere Bedeutung zu als der Vergleichbarkeit der Waren.

Bei der „Gewinnaufteilungsmethode“ wird zunächst der Gesamtgewinn ermittelt, der sich aus den konzerninternen Geschäftsvorfällen der verbundenen Unternehmen ergibt; dieser wird sodann zwischen den verbundenen Unternehmen auf einer wirtschaftlich sinnvollen Grundlage aufgeteilt, die darauf abzielt, der fremdvergleichskonformen Gewinnaufteilung nahezukommen, die zwischen unabhängigen Unternehmen vereinbart worden wäre. Diese wirtschaftlich sinnvolle Grundlage kann auf unabhängige Marktdaten (z. B. Joint-Venture-Vereinbarungen zwischen unabhängigen Unternehmen) oder interne Daten gestützt werden. Welche Arten interner Daten für die Aufteilung des Gesamtgewinns unter verbundenen Unternehmen relevant sind („Aufteilungsfaktor(en)“), wird von den Gegebenheiten und Umständen des Einzelfalls abhängen; in Betracht kommen zum Beispiel Umlageschlüssel für die betreffenden Umsätze, Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, betriebliche Aufwendungen, Vermögenswerte oder Mitarbeiterzahlen der verbundenen Unternehmen. Aufteilungsfaktoren sollten den jeweiligen Beiträgen der Beteiligten zur Generierung von Einkünften aus dem konzerninternen Geschäftsvorfall Rechnung tragen und von der Verrechnungspreisbildung hinreichend unabhängig sein (d. h., sie sollten auf objektive Daten (z. B. auf Verkäufe an unabhängige Unternehmen) und nicht auf Daten, die sich auf die Vergütung konzerninterner Geschäftsvorfälle beziehen (etwa auf Verkäufe an verbundene Unternehmen) gestützt sein).

Die Aufteilung des Gesamtgewinns unter den verbundenen Unternehmen kann auf Grundlage einer Restgewinnanalyse oder einer Beitragsanalyse erfolgen.

Bei der Restgewinnanalyse werden im ersten Schritt die routinemäßigen Gewinne, die Beiträgen zuzuschreiben sind, die zuverlässig ermittelt werden können (d. h. in der Regel weniger komplexe Beiträge, für die sich zuverlässige Vergleichswerte finden lassen), festgestellt und den verbundenen Unternehmen zugewiesen. Gewöhnlich wird diese anfängliche Vergütung durch Anwendung einer der geschäftsvorfallbezogenen Standardmethoden oder einer geschäftsvorfallbezogenen Nettomargenmethode bestimmt, um die Vergütung zu ermitteln, die unabhängige Unternehmen bei vergleichbaren Geschäftsvorfällen erhalten würden. Folglich bleibt im Allgemeinen jener Ertrag unberücksichtigt, der durch eine zweite Kategorie von Beiträgen erzielt wird, die einzigartig und wertvoll sein können und/oder einem hohen Grad an Integration oder der gemeinsamen Übernahme wirtschaftlich signifikanter Risiken zuzuschreiben sind. Im zweiten Schritt wird dann ggf. der nach Berücksichtigung der ersten Kategorie von Beiträgen verbleibende Restgewinn (oder Restverlust) auf eine Analyse des relativen Werts der zweiten Kategorie von Beiträgen der Beteiligten gestützt.

Bei der Beitragsanalyse wird der Gesamtgewinn – anders als bei der Restgewinnanalyse – in einem Schritt unter den verbundenen Unternehmen aufgeteilt, wobei auf den relativen Wert der Beiträge abgestellt wird, die von den einzelnen am konzerninternen Geschäftsvorfall beteiligten verbundenen Unternehmen geleistet wurden.

In diesem Vorschlag wird keiner der vorgenannten anerkannten Verrechnungspreismethoden der Vorzug gegeben. Nach der zwingend anzuwendenden Vorschrift nach Artikel 10 ist die unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und Umstände des Einzelfalls am besten geeignete Methode auszuwählen.

Artikel 9 Absatz 2 sieht des Weiteren vor, dass eine andere Verrechnungspreismethode als die in Absatz 1 genannten genehmigten Methoden nur angewandt werden darf, wenn nachgewiesen werden kann, dass i) für die Bestimmung der fremdüblichen Bedingungen für die konzerninternen Geschäftsvorfälle nach vernünftigem Ermessen keine der genehmigten

Methoden angewandt werden kann und dass ii) mit der betreffenden anderen Methode ein Ergebnis erzielt wird, das demjenigen entspricht, das in unter vergleichbaren Umständen erfolgenden vergleichbaren Fremdgeschäftsvorfällen unabhängiger Unternehmen erzielt würde. Steuerpflichtige oder Steuerverwaltungen, die die Verwendung anderer als der in Absatz 1 genannten genehmigten Methoden geltend machen, tragen die Beweislast für die Erfüllung der Anforderungen in Artikel 9 Absatz 2.

Sind die in Absatz 2 genannten Bedingungen erfüllt und wird zur Ermittlung des Fremdvergleichspreises eine wirtschaftliche Bewertungsmethode angewandt, so sind der Inhalt des Berichts JTPF/003/2017/FINAL/EN²⁶ und die darin gegebenen Empfehlungen zur Verwendung wirtschaftlicher Bewertungsmethoden in der Verrechnungspreisgestaltung, die 2017 vom Gemeinsamen EU-Verrechnungspreisforum genehmigt wurden, ordnungsgemäß zu berücksichtigen. In dem Bericht sind die Bewertungsmethoden sowie die besonderen Elemente, die bei deren Verwendung für Verrechnungspreiszwecke zu beachten sind, umfassend dargestellt.

Wahl der am besten geeigneten Methode

Artikel 10 der Richtlinie bestimmt, dass die Wahl der Verrechnungspreismethode immer darauf abzielen muss, für jeden Einzelfall die am besten geeignete Methode zu finden.

Zu diesem Zweck sollte bei der Wahl Folgendes berücksichtigt werden: die jeweiligen Stärken und Schwächen der Verrechnungspreismethoden; die Geeignetheit der herangezogenen Methode angesichts der Art des konzerninternen Geschäftsvorfalles, die im Einzelnen durch eine Funktionsanalyse bestimmt wird; die Verfügbarkeit zuverlässiger Informationen (insbesondere zu vergleichbaren Fremdgeschäftsvorfällen), die zur Anwendung der ausgewählten Methode und/oder anderer Methoden notwendig sind; sowie den Grad der Vergleichbarkeit von konzerninternen Geschäftsvorfällen und Fremdgeschäftsvorfällen einschließlich der Zuverlässigkeit der Anpassungen, die zur Herstellung der Vergleichbarkeit erforderlich sein können, um eventuell zwischen den Geschäftsvorfällen bestehende erhebliche Unterschiede zu beseitigen. Weder ist eine Methode für alle denkbaren Situationen geeignet noch muss nachgewiesen werden, dass eine bestimmte Methode unter den betreffenden Umständen ungeeignet ist.

Im Allgemeinen ist die Preisvergleichsmethode eine geeignete Methode für die Ermittlung des Fremdvergleichspreises a) für Verkäufe an einem Markt gehandelter Rohstoffe, sofern der konzerninterne Geschäftsvorfall und ein oder mehrere vergleichbare Fremdgeschäftsvorfälle unter vergleichbaren Umständen stattfinden, und zwar auch auf derselben Stufe der Handelskette (z. B. Verkauf an einen Sekundärhersteller, an einen Händler, an einen Einzelhändler usw.) sowie b) für übliche Finanzgeschäfte, zum Beispiel für die Kreditvergabe. Für diese Art von Geschäftsvorfällen gibt es unter Umständen öffentlich erhältliche Marktpreise (z. B. Rohstoffpreise oder Zinssätze).

Die Wiederverkaufspreismethode ist am nützlichsten, wenn sie auf Verkaufs- und Marketingtätigkeiten angewandt wird, zum Beispiel diejenigen, die typischerweise von einem Händler ausgeführt werden. Zuweilen kann die Wiederverkaufspreismarge (Handelsspanne) des Wiederverkäufers beim konzerninternen Geschäftsvorfall aus der Spanne abgeleitet

²⁶ EU Joint Transfer Pricing Forum Report on the use of economic valuation techniques in transfer pricing (JTPF/003/2017/FINAL/EN): https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2017-10/2017_10_16_jtpf_003_2017_en_final_en.pdf.

werden, die derselbe Wiederverkäufer bei vergleichbaren Fremdgeschäftsvorfällen, in denen Artikel gekauft oder verkauft werden, erzielt (interner Vergleichswert). In anderen Fällen kann die Wiederverkaufspreismarge unter Bezugnahme auf diejenige Wiederverkaufspreismarge bestimmt werden, die unabhängige Unternehmen bei vergleichbaren Fremdgeschäftsvorfällen erzielen (externe Vergleichswerte).

Die Kostenaufschlagsmethode ist am nützlichsten, a) wenn Waren von einem Hersteller verkauft werden, der weder zu wertvollen, einzigartigen immateriellen Werten beiträgt noch im konzerninternen Geschäftsvorfall außergewöhnliche Risiken übernimmt, so wie dies bei einer Auftrags- oder Lohnfertigungsvereinbarung der Fall sein kann; oder b) wenn der konzerninterne Geschäftsvorfall die Erbringung einer Dienstleistung zum Gegenstand hat, für die vom Erbringer weder wertvolle, einzigartige immaterielle Werte beigetragen noch außergewöhnliche Risiken übernommen werden.

Die geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode funktioniert ähnlich wie die Kostenaufschlags- bzw. Wiederverkaufspreismethode, mit dem Unterschied, dass bei der geschäftsvorfallbezogenen Nettomargenmethode die Nettogewinnmargen verglichen werden; sie ist nützlich, wenn es keine oder nur wenige öffentlich erhältliche zuverlässige Angaben zu Bruttomargen Dritter gibt und die vorgenannten geschäftsvorfallbezogenen Standardmethoden nur schwer anwendbar sind. Allgemein ist festzustellen, dass für Fertigungs- und Dienstleistungstätigkeiten kostenbasierte Nettogewinnmargenindikatoren verwendet werden, für Vertriebsaktivitäten auf den Umsatz abstellende Indikatoren und für vermögensintensive Tätigkeiten vermögensbasierte Indikatoren. Der ausgewählte Finanzindikator sollte in jedem Fall i) dem Wert der vom untersuchten Unternehmen (d. h. dem am konzerninternen Geschäftsvorfall beteiligten Unternehmen, hinsichtlich dessen der Finanzindikator geprüft wird) ausgeübten Funktionen unter Berücksichtigung seiner Vermögenswerte und Risiken Rechnung tragen, ii) von der Verrechnungspreisbildung hinreichend unabhängig sein, d. h. er sollte auf objektiven Daten beruhen (z. B. auf Verkäufen an unabhängige Unternehmen) und nicht auf Daten, die sich auf die Vergütung konzerninterner Geschäftsvorfälle (etwa auf Verkäufe an verbundene Unternehmen) beziehen, und iii) auf Ebene des konzerninternen Geschäftsvorfalles und eines oder mehrerer vergleichbarer Fremdgeschäftsvorfälle auf zuverlässige und einheitliche Weise gemessen werden können.

Einseitige Methoden (Wiederverkaufspreismethode, Kostenaufschlagsmethode, geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode) sind nicht zuverlässig, wenn jeder der am Geschäftsvorfall Beteiligten hinsichtlich des konzerninternen Geschäftsvorfalles einzigartige und wertvolle Beiträge leistet oder wenn sich die Beteiligten in stark integrierte Geschäftsbereiche einbringen. Am besten eignet sich in einem solchen Fall die Gewinnaufteilungsmethode, da unabhängige Unternehmen den Preis für den Geschäftsvorfall möglicherweise tatsächlich proportional zu ihren jeweiligen Beiträgen bestimmen, sodass eine zweiseitige Methode angemessener ist. Wenn die Beiträge einzigartig und wertvoll sind, wird es zudem keine verlässlichen Vergleichsdaten geben, die herangezogen werden könnten, um den Preis für den Geschäftsvorfall anhand einer anderen Methode zuverlässiger zu bestimmen.

Einseitige Methoden eignen sich in Fällen, in denen einer der am Geschäftsvorfall Beteiligten alle einzigartigen, wertvollen Beiträge zum konzerninternen Geschäftsvorfall leistet, während der andere Beteiligte keinen einzigartigen, wertvollen Beitrag leistet. In einem solchen Fall sollte das untersuchte Unternehmen dasjenige sein, für das sich eine Verrechnungspreismethode am verlässlichsten anwenden lässt und für das die verlässlichsten

Vergleichswerte zu finden sind. Das Unternehmen, das keine einzigartigen und wertvollen Beiträge im Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall leistet, wird zumeist dasjenige sein, auf das sich eine einseitige Verrechnungspreismethode am verlässlichsten anwenden lässt.

Vergleichbarkeitsanalyse

Die Vergleichbarkeitsanalyse ist der Grundstein für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes.

Die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes erfordert eine Vergleichbarkeitsanalyse, die im Wesentlichen zwei Hauptaspekte umfasst: i) die Ermittlung der kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen zwischen den verbundenen Unternehmen sowie der Bedingungen und wirtschaftlich relevanten Begleitumstände dieser Beziehungen; sowie ii) den Vergleich der Bedingungen und wirtschaftlich relevanten Begleitumstände, die Geschäftsvorfällen zwischen verbundenen Unternehmen (konzerninterne Geschäftsvorfälle) zugrunde liegen, mit denen vergleichbarer Geschäftsvorfälle zwischen unabhängigen Unternehmen (vergleichbare Fremdgeschäftsvorfälle).

Was den ersten Aspekt angeht, so enthält Artikel 11 die Vergleichbarkeitsfaktoren, die die Mitgliedstaaten bei der Ermittlung der Umstände konzerninterner Geschäftsvorfälle berücksichtigen sollten. Diese Faktoren sind die vertraglichen Bedingungen des Geschäftsvorfalles, die Funktionsanalyse (die von den einzelnen Unternehmen ausgeübten Funktionen, unter Berücksichtigung der genutzten Vermögenswerte und übernommenen Risiken), die Merkmale der Ware oder der Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorfalles sind, die wirtschaftlichen Begleitumstände und die Geschäftsstrategien. Auf die Feststellung der Umstände des konzerninternen Geschäftsvorfalles folgt dann der eigentliche Vergleich und die Beurteilung, ob der Geschäftsvorfall fremdvergleichskonform ist. Dazu muss festgelegt werden, welche Größe verglichen werden soll (d. h., es muss eine Verrechnungspreismethode ausgewählt werden), und womit diese verglichen werden soll (d. h. es muss ein potenzieller vergleichbarer Fremdgeschäftsvorfall ermittelt werden).

Ein konzerninterner Geschäftsvorfall und ein Fremdgeschäftsvorfall sind als vergleichbar anzusehen, wenn die wirtschaftlich relevanten Merkmale der beiden Geschäftsvorfälle und der Begleitumstände hinreichend ähnlich sind, um ein verlässliches Fremdvergleichsergebnis zu liefern.

Die Vergleichbarkeit der beiden Geschäftsvorfälle setzt nicht notwendigerweise voraus, dass diese in jeder Hinsicht identisch sind. Allerdings sollten ihre Unterschiede keinen wesentlichen Einfluss auf den Fremdvergleichspreis oder den Gewinn haben; soweit derartige wesentliche Unterschiede bestehen, sind hinreichend genaue Anpassungen vorzunehmen, um deren Auswirkungen zu beseitigen.

Diese Anpassungen (die als „zur Herstellung der Vergleichbarkeit erforderliche Anpassungen“ bezeichnet werden) sind nur dann zur Erzielung verlässlicherer Ergebnisse vorzunehmen, wenn sich die Preis- oder Gewinnauswirkungen der wesentlichen Unterschiede mit genügender Genauigkeit feststellen lassen.

Artikel 11 bestimmt des Weiteren, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Suche nach vergleichbaren Fremdgeschäftsvorfällen dem Transparenzgrundsatz genügt. Für die Durchführung bzw. die Beanstandung solcher Suchen bedeutet dies, dass die Steuerpflichtigen der Steuerverwaltung gegenüber begründen und dokumentieren müssen, wie

sie bei der Suche vorgegangen sind, und dass die Steuerverwaltung ihrerseits dem Steuerpflichtigen die für diese Vorgehensweise relevanten Informationen liefern muss.

Bei der Suche nach vergleichbaren Fremdgeschäftsvorfällen sind die Empfehlungen im 2016 vom Gemeinsamen EU-Verrechnungspreisforum genehmigten Bericht JTPF/007/2016/FINAL/EN²⁷ über die Verwendung von Vergleichsdaten angemessen zu berücksichtigen.

Bestimmung der Bandbreite von Fremdvergleichswerten

In einigen Fällen wird die Anwendung einer Verrechnungspreismethode ein einziges Resultat ergeben, welches das Fremdvergleichsergebnis am verlässlichsten angibt. In anderen Fällen kann die Anwendung einer Methode eine Reihe von Ergebnissen liefern, aus denen sich eine Auswahl an verlässlichen Ergebnissen ableiten lässt. Für den Fall, dass die Anwendung der am besten geeigneten Methode eine Bandbreite von Werten ergibt, schreibt Artikel 12 im Einklang mit international bewährten Verfahren vor, dass die Bandbreite von Fremdvergleichswerten anhand der Interquartilsbandbreite zu bestimmen ist. Die Interquartilsbandbreite ist die Bandbreite vom 25. bis zum 75. Perzentil der aus Vergleichsgrößen aus Fremdgeschäftsvorfällen abgeleiteten Ergebnisse.

Um die Zahl der Streitigkeiten möglichst gering zu halten und unionsweit einen gemeinsamen Ansatz sicherzustellen, schreibt die Bestimmung des Weiteren vor, dass i) keine Anpassung vorzunehmen ist, wenn die Ergebnisse des Steuerpflichtigen innerhalb der Interquartilsbandbreite liegen, es sei denn, die Steuerverwaltung oder der Steuerpflichtige weist nach, dass eine bestimmte abweichende Positionierung innerhalb der Spanne angesichts der Gegebenheiten und Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt ist; ii) dass, wenn die Ergebnisse eines konzerninternen Geschäftsvorfalles außerhalb der Bandbreite von Fremdvergleichswerten liegen, die Steuerverwaltungen eine Anpassung auf den Median aller Ergebnisse vornehmen müssen, es sei denn, der Steuerpflichtige oder die Steuerverwaltung weist nach, dass ein anderer Punkt der Bandbreite im konkreten Einzelfall einen verlässlicheren Fremdvergleichspreis bestimmt.

Verrechnungspreisdokumentation

Ein sehr wichtiger Aspekt der Einhaltung der Verrechnungspreisvorschriften ist die Dokumentation für den Nachweis, dass die betreffenden Geschäftsvorfälle nach dem Fremdvergleichsgrundsatz bepreist sind. In Anhang 2 sind die Grundelemente der Dokumentationsvorschriften aufgeführt, die die Kommission künftig gemäß Artikel 13 genauer festlegen kann, zum Beispiel durch Standardmuster, die Vorgaben zu Art und Inhalt der Verrechnungspreisinformationen, den abzudeckenden Zeiträumen, den sprachlichen Anforderungen und der Gruppe der der Dokumentationspflicht unterliegenden Steuerpflichtigen enthalten.

iii) Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes und künftige gemeinsame Vorschriften über bestimmte Gegenstände

Damit sichergestellt ist, dass der Fremdvergleichsgrundsatz von allen einheitlich angewandt wird, wird für seine Anwendung in den Mitgliedstaaten die jüngste Fassung der OECD-Verrechnungspreisleitlinien verbindlich sein. Da die OECD-Verrechnungspreisleitlinien von

²⁷ EU Joint Transfer Pricing Forum Report on the use of comparables in the EU (JTPF/007/2016/FINAL/EN): <https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2017-04/jtpf0072017encomps.pdf>.

Zeit zu Zeit geändert werden, sollten die neuen Leitlinien den neuen verbindlichen Bezugsrahmen darstellen. Um zu gewährleisten, dass diese neuen Leitlinien in den Mitgliedstaaten eingehalten werden, sollte das Verfahren gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anwendbar sein. Darüber hinaus kann die Kommission auch eine Änderung dieser Richtlinie vorschlagen, um Änderungen der OECD-Verrechnungspreisleitlinien Rechnung zu tragen.

Zur Erreichung des Ziels, den Steuerpflichtigen mehr Sicherheit zu geben, wird vorgeschlagen, durch Durchführungsrechtsakte weitere gemeinsame verbindliche Vorschriften auf dem Gebiet der Verrechnungspreise festzulegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden den Steuerpflichtigen Aufschluss darüber geben, was von den Steuerbehörden in der Union für bestimmte Geschäftsvorfälle als akzeptabel angesehen würde, und auch sogenannte Safe Harbours vorsehen; dadurch werden der Befolgungsaufwand und die Zahl der Streitfälle verringert.

Derartige Maßnahmen berühren nationale Ausführungs- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf die direkte Besteuerung sowie die Ausübung von Besteuerungsrechten, die durch bi- oder multilaterale Besteuerungsabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung oder doppelter Nichtbesteuerung zugewiesen sind, und sind deshalb sensiblen Charakters. Im Hinblick darauf wie auch auf die potenziellen finanziellen Auswirkungen auf die Steuerbemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten sollten die Durchführungsbefugnisse für den Erlass von auf dieser Richtlinie beruhenden Beschlüsse dem Rat übertragen werden, der auf Vorschlag der Kommission handelt.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

über die Verrechnungspreisgestaltung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 115,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁸,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁹,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Verrechnungspreisgestaltung geht es um die Festlegung von Preisen für grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle zwischen verbundenen Unternehmen innerhalb eines multinationalen Konzerns. Da Steuerberechnungen im Allgemeinen auf Unternehmensebene erfolgen, haben die Preise und sonstigen Konditionen, zu denen grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle zwischen verbundenen Unternehmen getätigt werden, Einfluss auf die Einkünfte und/oder Aufwendungen des betreffenden Unternehmens im Zusammenhang mit diesen Geschäftsvorfällen, was sich wiederum auf die Höhe des steuerlichen Gewinns der einzelnen Konzernunternehmen in den Staaten, in denen sie tätig sind, auswirkt.
- (2) Der sogenannte „Fremdvergleichsgrundsatz“ ist der weltweit anerkannte Standard für die Preisfindung zwischen verbundenen Unternehmen für Steuerzwecke. Der Fremdvergleichsgrundsatz schreibt vor, dass einzelne Konzernunternehmen eines multinationalen Unternehmens ihre Geschäfte untereinander so tätigen müssen, als ob sie unabhängige Dritte wären. Anders ausgedrückt sollten die Geschäftsvorfälle zwischen zwei verbundenen Unternehmen dem Ergebnis entsprechen, das erzielt worden wäre, wenn die Beteiligten nicht verbunden gewesen wären, d. h., wenn die Beteiligten voneinander unabhängig gewesen wären und das Ergebnis (Preis oder Margen) durch die Marktkräfte (in einem freien Markt) bestimmt worden wäre.
- (3) Wird der Fremdvergleichsgrundsatz von den Mitgliedstaaten unterschiedlich angewandt oder ausgelegt, entstehen Situationen, die dem Binnenmarkt schaden können. Uneinheitlichkeit hinsichtlich der anwendbaren Verrechnungspreisvorschriften könnte nicht nur zu Doppelbesteuerung führen, sondern auch zu Gewinnverlagerung und Steuervermeidung. Eine solche

²⁸ ABl. C , , S. .

²⁹ ABl. C , , S. .

Uneinheitlichkeit ist ein gravierendes steuerliches Hindernis für grenzüberschreitend tätige Unternehmen, verursacht aller Wahrscheinlichkeit nach wirtschaftliche Verzerrungen und Ineffizienz und hat negative Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen und Wachstum.

- (4) In dieser Richtlinie sind Vorschriften niedergelegt, mit denen eine unionsweit einheitliche Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes sichergestellt werden soll, um so für mehr Steuersicherheit zu sorgen sowie die Zahl der Fälle von Doppelbesteuerung bzw. doppelter Nichtbesteuerung zu reduzieren.
- (5) Damit der Fremdvergleichsgrundsatz unionsweit einheitlich angewandt wird, sollten die Mitgliedstaaten eine gemeinsame Definition des Begriffs „verbundene Unternehmen“ anwenden. Um Gleichbehandlung zu gewährleisten, sollte eine Betriebsstätte für die Zwecke dieser Richtlinie wie ein verbundenes Unternehmen behandelt werden; die internen Geschäfte zwischen Hauptsitz und Betriebsstätte sollten also nach dem Fremdvergleichsgrundsatz bestimmt werden.
- (6) Um Doppelbesteuerung entgegenzuwirken, sollten die Mitgliedstaaten angemessene Verfahren vorsehen, die ihnen für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat oder -gebiet eine Primärberichtigung vorgenommen wird, eine entsprechende Gegenberichtigung ermöglichen. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten Gegenberichtigungen vornehmen können, und zwar nicht nur im Zusammenhang mit Verständigungsverfahren (MAP), sondern auch wenn Gegenberichtigungen erforderlich werden infolge i) eines beschleunigten Verfahrens, das innerhalb von 180 Tagen ohne Eröffnung eines Verständigungsverfahrens abgeschlossen wird, sofern es keinen Zweifel an der Begründetheit der Primärberichtigung gibt; oder ii) gemeinsamer Prüfungen oder anderer Formen der internationalen Zusammenarbeit, zum Beispiel multilateraler Risikobewertungsprogramme wie dem European Trust and Cooperation Approach (ETACA) und dem International Compliance Assurance Programme (ICAP).
- (7) Es kann legitime Gründe dafür geben, dass die Gegenberichtigung nicht gewährt wird oder geringer ausfällt als die Primärberichtigung. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten keine Gegenberichtigung vornehmen, wenn i) die Primärberichtigung für nicht fremdvergleichskonform erachtet wird, ii) die Primärberichtigung nicht dazu führt, dass in einem anderen Steuerhoheitsgebiet Gewinne besteuert werden, die vom verbundenen Unternehmen im betreffenden Mitgliedstaat bereits versteuert wurden, und iii) ein Drittstaat oder -gebiet betroffen ist, mit dem kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Erfolgt keine Primärberichtigung, so kann ein Mitgliedstaat eine Berichtigung nach unten nur vornehmen, sofern i) die Berichtigung nach unten nicht fremdvergleichskonform ist, ii) ein der Berichtigung nach unten entsprechender Betrag im Gewinn des verbundenen Unternehmens im anderen Steuerhoheitsgebiet enthalten ist und dort besteuert wird, und iii) die Absicht, eine Berichtigung nach unten vorzunehmen, dem betreffenden Steuerhoheitsgebiet mitgeteilt wurde. Mit den vorstehenden Bestimmungen soll sichergestellt werden, dass i) das Recht der Mitgliedstaaten gewahrt wird, die Fremdvergleichskonformität der Primärberichtigung zu beurteilen, und ii) es weder zu Doppelbesteuerung noch zu doppelter Nichtbesteuerung kommt. Die Mitgliedstaaten sollten keine Situationen schaffen, in denen es zu doppelter Nichtbesteuerung kommt.
- (8) Zur Festlegung eines gemeinsamen Ansatzes für die kompensierende Anpassung innerhalb der Union und zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten werden in dieser Richtlinie die Voraussetzungen geregelt, unter denen die Mitgliedstaaten eine

kompensierende Anpassung anerkennen sollten. Diese Bestimmung sollte in Verbindung mit dem 2013 von der Kommission veröffentlichten Bericht „EU Joint Transfer Pricing Forum Report on compensating adjustments“³⁰ ausgelegt werden.

- (9) Um sicherzustellen, dass Verrechnungspreisergebnisse auf der Grundlage des tatsächlichen Verhaltens verbundener Parteien festgelegt werden, gilt nach dieser Richtlinie, dass der tatsächliche Geschäftsvorfall zwischen den verbundenen Unternehmen sachgerecht abzugrenzen ist, indem die Vertragsbeziehungen der Beteiligten in Verbindung mit dem Verhalten der Beteiligten analysiert werden. Dabei sollte im wichtigen ersten Schritt der Verrechnungspreisanalyse eine sachgerechte Bestimmung der konzerninternen Geschäftsvorfälle erfolgen, für die deren wirtschaftlich relevante Merkmale zu analysieren sind, so wie sich diese nicht nur in den Verträgen zwischen den Beteiligten, sondern auch in deren Verhalten und in sonstigen relevanten Umständen widerspiegeln. Ausgangspunkt der Analyse sollten die Vertragsbedingungen sein, und sofern das Verhalten oder sonstige Umstände nicht mit dem schriftlichen Vertrag in Einklang stehen, ist das Verhalten der Beteiligten (und nicht der Inhalt des schriftlichen Vertrags) als bester Beweis für den oder die tatsächlich erfolgten Geschäftsvorfälle zu berücksichtigen.
- (10) Verrechnungspreismethoden werden dazu verwendet, die Fremdvergleichspreise für Geschäftsvorfälle zwischen verbundenen Unternehmen zu bestimmen. Die in dieser Richtlinie aufgeführten Methoden stehen mit Kapitel III der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) herausgegebenen Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen 2022 („OECD-Verrechnungspreisleitlinien“) in Einklang. In dieser Richtlinie wird keiner dieser anerkannten Verrechnungspreismethoden der Vorzug gegeben. Vielmehr ist diejenige der in dieser Richtlinie vorgesehenen Methoden anzuwenden, die am besten geeignet ist; es ist also unter Berücksichtigung der Gegebenheiten und Umstände des Einzelfalls die am besten geeignete Methode auszuwählen. In dieser Richtlinie wird des Weiteren bestimmt, dass eine andere als die von der OECD anerkannten Verrechnungspreismethoden nur angewandt werden darf, wenn nachgewiesen werden kann, dass i) für die Bestimmung der fremdüblichen Bedingungen für den konzerninternen Geschäftsvorfall (d. h. den Geschäftsvorfall zwischen verbundenen Unternehmen) nach vernünftigem Ermessen keine der von der OECD anerkannten Methoden angewandt werden kann, und ii) dass mit der betreffenden anderen Methode ein Ergebnis erzielt wird, das dem entspricht, das bei unter vergleichbaren Umständen erfolgenden vergleichbaren Fremdgeschäftsvorfällen unabhängiger Unternehmen erzielt würde. Dem Steuerpflichtigen oder der Steuerverwaltung, der bzw. die eine andere als eine der von der OECD anerkannten Methoden verwendet, sollte es obliegen, die Erfüllung der Anforderungen nachzuweisen. Sind die Bedingungen erfüllt und wird zur Ermittlung des Fremdvergleichspreises eine wirtschaftliche Bewertungsmethode angewandt, so sind der Inhalt des 2017 von der Kommission veröffentlichten Berichts des Gemeinsamen EU-Verrechnungspreisforums und die darin gegebenen Empfehlungen zur Verwendung wirtschaftlicher Bewertungsmethoden in der Verrechnungspreisgestaltung³¹ gebührend zu berücksichtigen.

³⁰ JTPF/009/FINAL/2013/EN, Sitzung am 5. November 2013: [https://taxation-](https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2016-09/jtpf_009_final_2013_en.pdf)

³¹ JTPF/003/2017/FINAL/EN, Sitzung am 22. Juni 2017: [https://taxation-](https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2017-10/2017_10_16_jtpf_003_2017_en_final_en.pdf)

- (11) Bei der Wahl der Verrechnungspreismethode sollte immer darauf abgestellt werden, für jeden Einzelfall die am besten geeignete Methode zu finden. Hierbei sollte Folgendes berücksichtigt werden: i) die jeweiligen Stärken und Schwächen der Verrechnungspreismethoden, ii) die Geeignetheit der Methode im Hinblick auf die Art des konzerninternen Geschäftsvorfalles, was insbesondere durch eine Funktionsanalyse bestimmt wird, iii) die Verfügbarkeit der zur Anwendung der ausgewählten Methode oder anderer Methoden notwendigen zuverlässigen Informationen (insbesondere zu vergleichbaren Fremdgeschäftsvorfällen), und iv) der Grad der Vergleichbarkeit der konzerninternen Geschäftsvorfälle und Fremdgeschäftsvorfälle einschließlich der Zuverlässigkeit der ggf. zur Herstellung der Vergleichbarkeit erforderlichen Anpassungen zur Beseitigung zwischen den Geschäftsvorfällen bestehender erheblicher Unterschiede. Weder ist eine Methode für alle denkbaren Situationen geeignet, noch muss nachgewiesen werden, dass eine bestimmte Methode unter den gegebenen Umständen ungeeignet ist. Es sei darauf hingewiesen, dass einseitige Methoden wie die Wiederverkaufspreismethode, die Kostenaufschlagsmethode und die geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode als nicht verlässlich gelten, wenn jeder der am Geschäftsvorfall Beteiligten hinsichtlich des konzerninternen Geschäftsvorfalles einzigartige und wertvolle Beiträge leistet oder wenn sich die Beteiligten in stark integrierte Geschäftsbereiche einbringen. Am besten eignet sich in einem solchen Fall die Gewinnaufteilungsmethode, da unabhängige Unternehmen den Preis für den Geschäftsvorfall möglicherweise tatsächlich proportional zu ihren jeweiligen Beiträgen bestimmen, und eine zweiseitige Methode ist hier dann besser geeignet. Einseitige Methoden sind geeignet, wenn einer der am Geschäftsvorfall Beteiligten alle einzigartigen, wertvollen Beiträge zum konzerninternen Geschäftsvorfall leistet, während der andere Beteiligte keinen einzigartigen, wertvollen Beitrag leistet. In einem solchen Fall dürfte das untersuchte Unternehmen – das heißt, das am konzerninternen Geschäftsvorfall beteiligte Unternehmen, hinsichtlich dessen der Finanzindikator geprüft wird – dasjenige sein, auf das sich eine Verrechnungspreismethode am verlässlichsten anwenden lässt und für das die verlässlichsten Vergleichswerte zu finden sind. Das Unternehmen, das keine einzigartigen und wertvollen Beiträge im Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall leistet, wird zumeist dasjenige sein, auf das sich eine einseitige Verrechnungspreismethode am verlässlichsten anwenden lässt.
- (12) Die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes erfordert eine Vergleichbarkeitsanalyse, die im Wesentlichen zwei Hauptaspekte umfasst: i) die Ermittlung der kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen zwischen den verbundenen Unternehmen sowie der Bedingungen und wirtschaftlich relevanten Begleitumstände dieser Beziehungen; sowie ii) den Vergleich der Bedingungen und wirtschaftlich relevanten Begleitumstände, die Geschäftsvorfällen zwischen verbundenen Unternehmen zugrunde liegen (konzerninterne Geschäftsvorfälle), mit denen vergleichbarer Geschäftsvorfälle zwischen unabhängigen Unternehmen (vergleichbare Fremdgeschäftsvorfälle). Die zu berücksichtigenden Vergleichbarkeitsfaktoren sind i) die vertraglichen Bedingungen des Geschäftsvorfalles, ii) die Funktionsanalyse (die von den einzelnen Unternehmen ausgeübten Funktionen, unter Berücksichtigung der genutzten Vermögenswerte und übernommenen Risiken), iii) die Merkmale der Ware oder der Dienstleistung, die Gegenstand des Geschäftsvorfalles ist, iv) die wirtschaftlichen Begleitumstände und v) die Geschäftsstrategien. Auf die Feststellung der Umstände des konzerninternen Geschäftsvorfalles sollten dann der eigentliche Vergleich und die Beurteilung der Fremdvergleichskonformität des Geschäftsvorfalles folgen. Dazu sind die Konditionen

des zu prüfenden konzerninternen Geschäftsvorfalles mit den Konditionen eines vergleichbaren Fremdgeschäftsvorfalles zu vergleichen. Ein konzerninterner Geschäftsvorfall und ein Fremdgeschäftsvorfall werden als vergleichbar angesehen, wenn die wirtschaftlich relevanten Merkmale der beiden Geschäftsvorfälle und der Begleitumstände hinreichend ähnlich sind, um ein verlässliches Fremdvergleichsergebnis zu liefern. Die Vergleichbarkeit der beiden Geschäftsvorfälle setzt nicht voraus, dass diese in jeder Hinsicht identisch sind. Allerdings sollten ihre Unterschiede keinen wesentlichen Einfluss auf den Fremdvergleichspreis oder den Gewinn haben; soweit derartige wesentliche Unterschiede bestehen, sind hinreichend genaue Anpassungen vorzunehmen, um deren Auswirkungen zu beseitigen. Bei der Suche nach vergleichbaren Fremdgeschäftsvorfällen sind die in dem 2016 von der Kommission veröffentlichten Bericht des Gemeinsamen EU-Verrechnungspreisforums über die Verwendung von Vergleichsdaten in der EU³² ausgesprochenen Empfehlungen angemessen zu berücksichtigen.

- (13) Um die Zahl der Streitigkeiten möglichst gering zu halten und unionsweit einen gemeinsamen Ansatz sicherzustellen, ist in dieser Richtlinie des Weiteren vorgesehen, dass keine Anpassung vorzunehmen ist, wenn die Ergebnisse des Steuerpflichtigen innerhalb der Interquartilsbandbreite liegen, es sei denn, die Steuerverwaltung oder der Steuerpflichtige weist nach, dass eine bestimmte abweichende Positionierung innerhalb der Spanne angesichts der Gegebenheiten und Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt ist. Liegen die Ergebnisse eines konzerninternen Geschäftsvorfalles außerhalb der Bandbreite von Fremdvergleichswerten, so sollten die Steuerverwaltungen eine Anpassung auf den Median aller Ergebnisse vornehmen müssen, es sei denn, der Steuerpflichtige oder die Steuerverwaltung weist nach, dass im gegebenen Fall ein anderer Punkt der Bandbreite einen zuverlässigeren Fremdvergleichspreis darstellt.
- (14) Um den Befolgungsaufwand für grenzüberschreitend in der Union tätige Steuerpflichtige zu verringern, sollte des Weiteren ein gemeinsamer Ansatz für die Verrechnungspreisdokumentation eingeführt werden. Ein Standardmuster sowie Vorgaben zu Inhalt, Sprachregelungen, Zeiträumen und persönlichem Anwendungsbereich würden die Befolgung vereinfachen und Kosteneinsparungen ermöglichen sowie dem Kapitel V „Dokumentation“ der OECD-Verrechnungspreisleitlinien und dem Verhaltenskodex zur Verrechnungspreisdokumentation für verbundene Unternehmen in der Europäischen Union³³ Rechnung tragen.
- (15) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften sollten im Einklang mit den OECD-Verrechnungspreisleitlinien angewandt werden.
- (16) Um den Steuerpflichtigen mehr Sicherheit zu geben und der Gefahr einer Doppelbesteuerung entgegenzuwirken, ist in dieser Richtlinie die Möglichkeit vorgesehen, durch Durchführungsrechtsakte weitere gemeinsame verbindliche

³² Bericht der Kommission von 2016 „EU Joint Transfer Pricing Forum Report on the use of comparables in the EU“ (JTPF/007/2016/FINAL/EN): <https://taxation-customs.ec.europa.eu/system/files/2017-04/jtpf0072017encomps.pdf>

³³ Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Juni 2006 zu einem Verhaltenskodex zur Verrechnungspreisdokumentation für verbundene Unternehmen in der Europäischen Union (EU TPD) (2006/C 176/01), https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.C_.2006.176.01.0001.01.DEU&toc=OJ%3AC%3A2006%3A176%3AFULL

Verrechnungspreisvorschriften festzulegen. Solche Durchführungsrechtsakte sollten den Steuerpflichtigen Aufschluss darüber geben, was von den Steuerbehörden in der Union für bestimmte Geschäftsvorfälle als akzeptabel angesehen würde, und auch sogenannte Safe Harbours vorsehen, durch die sich der Befolgungsaufwand und die Zahl der Streitfälle verringern. Solche Maßnahmen können Auswirkungen haben, was die nationalen Ausführungs- und Durchsetzungsbefugnisse in Bezug auf die direkte Besteuerung und auf die Ausübung von Besteuerungsrechten angeht, die auf der Grundlage von zwei- oder mehrseitigen Besteuerungsabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung oder doppelter Nichtbesteuerung bestehen; im Hinblick darauf wie auch auf die potenziellen Auswirkungen auf die Steuerbemessungsgrundlagen der Mitgliedstaaten sollten die Durchführungsbefugnisse für den Erlass von auf dieser Richtlinie beruhenden Beschlüsse dem Rat übertragen werden, der auf Vorschlag der Kommission handelt.

- (17) Um die Wirksamkeit der in dieser Richtlinie niedergelegten neuen Vorschriften zu bewerten, sollte die Kommission auf Grundlage von durch die Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und anderen verfügbaren Daten eine Bewertung vornehmen.
- (18) Um es den Unternehmen zu ermöglichen, ohne unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand die Vorteile des Binnenmarkts direkt nutzen zu können, sollten die Informationen über die Steuerbestimmungen dieser Richtlinie in dem mit der Verordnung (EU) 2018/1724³⁴ eingerichteten einheitlichen digitalen Zugangstor zugänglich gemacht werden. Beim einheitlichen digitalen Zugangstor handelt es sich um eine einzige Anlaufstelle für grenzüberschreitende Nutzer, über die die für das Funktionieren des Binnenmarkts relevanten Informationen, Verfahren und Hilfsdienste online bereitgestellt werden.
- (19) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁵ erfolgen. Gemäß dieser Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten personenbezogene Daten wie in Artikel 5 vorgesehen zur Feststellung verbundener Unternehmen verarbeiten.
- (20) Die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren ist gerechtfertigt, um den Mitgliedstaaten die Einhaltung der meisten Verjährungsfristen zu ermöglichen. (21) Um den Verwaltungsaufwand für die Steuerpflichtigen zu verringern, sollten die in Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Befugnisse zum Erlass von Rechtsakten über die Verrechnungspreisdokumentation, mit denen gemeinsame Muster, sprachliche Anforderungen sowie die Gruppe der zur Verwendung der Formulare verpflichteten Steuerpflichtigen und die abzudeckenden Zeiträumen festgelegt werden, der Kommission übertragen werden. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt, die mit

³⁴ Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

³⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegten Grundsätzen in Einklang stehen. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (22) Da das Ziel dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern sich wegen des grenzüberschreitenden Charakters der Verrechnungspreisvorschriften und der Notwendigkeit, die Befolgungskosten im gesamten Binnenmarkt zu senken, besser auf Unionsebene verwirklichen lässt, kann die Union gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. In Einklang mit dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (23) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates angehört und gab am [Datum einfügen] seine Stellungnahme ab —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 **Gegenstand**

Mit den Bestimmungen dieser Richtlinie werden die Verrechnungspreisvorschriften der Mitgliedstaaten harmonisiert, um eine unionsweit einheitliche Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes sicherzustellen.

Artikel 2 **Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Steuerpflichtige, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zur Steuer angemeldet sind oder der Besteuerung unterliegen, einschließlich von Betriebsstätten in einem oder mehreren Mitgliedstaaten.

Artikel 3 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Fremdvergleichsgrundsatz“ den internationalen Standard, laut dem verbundene Unternehmen ihre Geschäfte miteinander so tätigen müssen, als ob sie unabhängige Dritte wären. Anders ausgedrückt sollten die Geschäftsvorfälle zwischen zwei verbundenen Unternehmen dem Ergebnis entsprechen, das erzielt worden wäre, wenn die Beteiligten nicht verbunden gewesen wären, d. h., wenn die Beteiligten

voneinander unabhängig gewesen wären und das Ergebnis (Preis oder Margen) durch die Marktkräfte (in einem freien Markt) bestimmt worden wäre;

2. „Fremdvergleichsergebnis“ das Ergebnis eines konzerninternen Geschäftsvorfalles, das sich ergeben hätte, wenn die zwischen den verbundenen Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen vereinbarten oder auferlegten Bedingungen diejenigen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbart hätten;
3. „Bandbreite von Fremdvergleichswerten“ eine Bandbreite von Zahlen, die eine akzeptable Grundlage für die Beurteilung der Fremdvergleichskonformität der Bedingungen eines konzerninternen Geschäftsvorfalles bietet, wobei diese Zahlen aus der Anwendung derselben Verrechnungspreismethode auf eine Vielzahl von Vergleichsdaten abgeleitet sind;
4. „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung im Sinne des einschlägigen bilateralen Doppelbesteuerungsabkommens oder, in Ermangelung dessen, des nationalen Rechts;
5. „unabhängige Unternehmen“ Unternehmen, bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen im Sinne des Artikels 5 handelt;
6. „Primärberichtigung“ eine Berichtigung der steuerpflichtigen Gewinne eines Unternehmens nach oben, die eine Steuerverwaltung in einem ersten Steuerhoheitsgebiet nach Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf Geschäftsvorfälle vornimmt, an denen ein verbundenes Unternehmen in einem zweiten Steuerhoheitsgebiet beteiligt ist;
7. „Gegenberichtigung“ eine durch die Steuerverwaltung in einem zweiten Staat vorgenommene Berichtigung der steuerpflichtigen Gewinne eines Unternehmens nach unten, die nach einer von der Steuerverwaltung in einem ersten Staat vorgenommenen Primärberichtigung erfolgt, damit die Gewinnzurechnung durch die beiden Staaten übereinstimmt;
8. „kompensierende Anpassung“ eine Anpassung, mit der der Steuerpflichtige bei einem konzerninternen Geschäftsvorfall für steuerliche Zwecke einen nach seiner Auffassung fremdvergleichskonformen Preis ausweist, obwohl dieser von dem tatsächlich zwischen den verbundenen Unternehmen verrechneten Preis abweicht.
9. „Preisvergleichsmethode“ eine Verrechnungspreismethode, nach welcher der in einem konzerninternen Geschäftsvorfall für die Lieferung eines Wirtschaftsguts oder die Erbringung einer Dienstleistung berechnete Preis mit dem Preis verglichen wird, der in einem vergleichbaren Fremdgeschäftsvorfall unter vergleichbaren Umständen für eine solche Lieferung oder Dienstleistung berechnet wird.
10. „Wiederverkaufspreismethode“ eine Verrechnungspreismethode, die von dem Preis ausgeht, zu dem eine Ware, die von einem verbundenen Unternehmen gekauft wurde, an ein unabhängiges Unternehmen weiterveräußert wird; der Wiederverkaufspreis wird um die Wiederverkaufspreismarge reduziert und der Restbetrag, der nach Abzug der Wiederverkaufspreismarge verbleibt, kann – nach einer Anpassung aufgrund sonstiger Kosten, die mit dem Kauf der Ware in Zusammenhang stehen (z. B. Zollabgaben) – als Fremdvergleichspreis für die ursprüngliche Lieferung zwischen den verbundenen Unternehmen angesehen werden.
11. „Kostenaufschlagsmethode“ eine Verrechnungspreismethode, die von den Kosten ausgeht, die dem Erbringer einer Lieferung (oder einer Dienstleistung) bei einem

konzerninternen Geschäftsvorfall entstehen; auf diese Kosten wird ein angemessener Aufschlag vorgenommen, um einen den ausgeübten Funktionen (unter Berücksichtigung der genutzten Vermögenswerte und übernommenen Risiken) und den Marktbedingungen angemessenen Gewinn zu erzielen; der Preis, der sich durch den Aufschlag auf die maßgebenden Kosten ergibt, kann als Fremdvergleichspreis für den ursprünglichen konzerninternen Geschäftsvorfall angesehen werden;

12. „geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode“ eine geschäftsvorfallbezogene Gewinnmethode, bei der die Nettogewinnmarge, die ein Steuerpflichtiger mit einem konzerninternen Geschäftsvorfall, der zusammengefasst werden darf, erzielt, in Relation zu einer geeigneten Bezugsgröße, z. B. Kosten, Umsatz, Vermögen, untersucht wird;
13. „Gewinnaufteilungsmethode“ eine geschäftsvorfallbezogene Gewinnaufteilungsmethode, nach welcher der unter den verbundenen Unternehmen aufzuteilende Gewinn aus einem konzerninternen Geschäftsvorfall (oder aus konzerninternen Geschäftsvorfällen, die zusammengefasst werden dürfen) ermittelt und anschließend unter den verbundenen Unternehmen auf einer wirtschaftlich sinnvollen Grundlage aufgeteilt wird, welche der Gewinnaufteilung nahekommt, die zwischen fremden Dritten vereinbart worden wäre;
14. „Vergleichbarkeitsanalyse“ den Vergleich eines konzerninternen Geschäftsvorfalles mit einem Fremdgeschäftsvorfall;
15. „konzerninterner Geschäftsvorfall“ einen Geschäftsvorfall zwischen zwei verbundenen Unternehmen;
16. „vergleichbarer Fremdgeschäftsvorfall“ einen Geschäftsvorfall zwischen voneinander unabhängigen Unternehmen, der sich mit dem geprüften konzerninternen Geschäftsvorfall vergleichen lässt;
17. „multinationaler Konzern“ eine multinationale Gruppe verbundener Unternehmen mit Geschäftsniederlassungen in mindestens zwei Steuerhoheitsgebieten;
18. „OECD-Verrechnungspreisleitlinien“ die vom Rat der OECD mit der Recommendation of the Council on the Determination of Transfer Pricing between Associated Enterprises (Empfehlung des Rates der OECD über die Bestimmung des Verrechnungspreises zwischen verbundenen Unternehmen) [C(95)126/Final] angenommenen OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen 2022 in der in Anhang I beigefügten Änderungsfassung vom 20. Januar 2022 sowie jegliche weiteren Änderungsfassungen dieser OECD-Verrechnungspreisleitlinien, die von der Union im Zusammenhang mit dem OECD-Ausschuss für Steuerfragen durch Festlegung eines Standpunkts der Union gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV angenommen wurden;
19. „Kostenumlagevereinbarung“ eine vertragliche Vereinbarung zwischen Wirtschaftsunternehmen zur Teilung der Beiträge und Risiken im Zusammenhang mit der gemeinsamen Entwicklung, Herstellung oder Beschaffung von immateriellen Werten, materiellen Vermögenswerten oder Dienstleistungen, wobei erwartet wird, dass die betreffenden immateriellen Werte, materiellen Vermögenswerte oder Dienstleistungen Vorteile für die jeweiligen Unternehmen aller Teilnehmer der Vereinbarung entstehen lassen.

KAPITEL II

VERRECHNUNGSPREISVORSCHRIFTEN

Artikel 4

Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen, das einen oder mehrere kaufmännische oder finanzielle grenzüberschreitende Geschäftsvorfälle mit einem verbundenen Unternehmen tätigt, den Betrag seiner steuerpflichtigen Gewinne auf fremdvergleichskonforme Weise bestimmt.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen für den Fall, dass die in kaufmännischen oder finanziellen grenzüberschreitenden Geschäftsvorfällen zwischen verbundene Unternehmen vereinbarten oder auferlegten Bedingungen nicht fremdvergleichskonform sind, sicher, dass jeder Gewinnbetrag, den eines der Unternehmen erzielt hätte und der von dem Unternehmen in einem Mitgliedstaat zu versteuern gewesen wäre, wenn die Bedingungen der Geschäftsvorfälle fremdvergleichskonform gewesen wären, den das Unternehmen jedoch wegen der nicht fremdvergleichskonformen Bedingungen nicht erzielt hat, in die steuerpflichtigen Gewinne des Unternehmens aufgenommen und entsprechend besteuert wird.

Artikel 5

Verbundene Unternehmen

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „verbundenes Unternehmen“ eine Person, die mit einer anderen Person auf eine der folgenden Arten verbunden ist:
 - a) die Person ist an der Geschäftsleitung der anderen Person insofern beteiligt, als sie erheblichen Einfluss auf diese ausüben kann;
 - b) die Person ist über eine Holdinggesellschaft, die über mehr als 25 % der Stimmrechte verfügt, an der Kontrolle der anderen Person beteiligt;
 - c) die Person ist über ein Eigentumsrecht, das unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % des Kapitals beträgt, am Kapital der anderen Person beteiligt;
 - d) die Person hat Anspruch auf mindestens 25 % der Gewinne der anderen Person.
- (2) Ist mehr als eine Person an der Geschäftsführung, der Kontrolle, dem Kapital oder den Gewinnen derselben Person im Sinne von Absatz 1 beteiligt, so gelten alle betreffenden Personen als verbundene Unternehmen.
- (3) Sind dieselben Personen an der Geschäftsführung, der Kontrolle, dem Kapital oder den Gewinnen von mehr als einer Person im Sinne von Absatz 1 beteiligt, so gelten alle betroffenen Personen als verbundene Unternehmen.
- (4) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 bezeichnet der Ausdruck „Person“ sowohl juristische als auch natürliche Personen. Eine Person, die in Bezug auf die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen gemeinsam mit einer anderen Person handelt, wird so behandelt, als würde sie eine Beteiligung an allen Stimmrechten oder dem gesamten Kapital dieses Unternehmens halten, die bzw. das von der anderen Person gehalten werden/wird.

- (5) Bei mittelbaren Beteiligungen wird die Erfüllung der in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Kriterien durch Multiplikation der Beteiligungsquoten an den nachgeordneten Unternehmen ermittelt. Eine Person mit einer Stimmrechtsbeteiligung von mehr als 50 % gilt als Halter von 100 % der Stimmrechte.
- (6) Eine natürliche Person, ihr(e) Ehepartner(in) oder nach einschlägigem nationalen Recht anerkannte(r) Lebenspartner(in) und ihre Vor- oder Nachfahren in gerader Linie sowie ihre Geschwister werden als eine einzige Person behandelt.
- (7) Eine Betriebsstätte gilt als verbundenes Unternehmen des Unternehmens, zu dem sie gehört.

Artikel 6

Gegenberichtigungen

- (1) Erfolgt eine Primärberichtigung, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass sie zur Vermeidung von Doppelbesteuerung eine Gegenberichtigung vornehmen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Der zur Vornahme der Gegenberichtigung aufgeforderte Mitgliedstaat teilt die Auffassung, dass die Primärberichtigung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach fremdvergleichskonform ist;
 - b) die Primärberichtigung führt zur Besteuerung eines Gewinnbetrags in einem anderen Staat, für den das verbundene Unternehmen in dem Mitgliedstaat, der zur Vornahme der Gegenberichtigung aufgefordert wurde, bereits steuerpflichtig ist;
 - c) soweit ein Drittstaat oder -gebiet betroffen ist, besteht ein gültiges Steuerabkommen zur Vermeidung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung.
- (2) Die Mitgliedstaaten können eine Gegenberichtigung infolge eines Verständigungsverfahrens vornehmen, das gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen, dem zwischenstaatlichen Übereinkommen von 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung („Schiedsübereinkommen“)³⁶ oder Richtlinie (EU) 2017/1852³⁷ stattgefunden hat.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass auf Antrag eines Steuerpflichtigen eine Gegenberichtigung infolge einer in einem anderen Steuerhoheitsgebiet erfolgten Primärberichtigung vorgenommen werden kann. Für nach diesem Absatz vorgenommene Gegenberichtigungen gilt folgendes Verfahren:
 - a) Der Antrag des Steuerpflichtigen
 - i) enthält Angaben zu allen tatsächlichen und rechtlichen Umständen, die erforderlich sind, um die im anderen Staat vorgenommene Primärberichtigung nach dem Fremdvergleichsgrundsatz zu beurteilen;
 - ii) enthält eine Bescheinigung (oder ein gleichwertiges Dokument) zur Bestätigung der Bestands- bzw. Rechtskraft der Primärberichtigung im

³⁶ Übereinkommen 90/463/EWG vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Fall von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (ABl. L 225 vom 20.8.1990, S. 10).

³⁷ Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union (ABl. L 265 vom 14.10.2017, S. 1).

Ausland; ist die Primärberichtigung am Tag der Antragstellung noch nicht bestands- bzw. rechtskräftig, so ist dies zusammen mit den Bedingungen anzugeben, unter denen die Bestands- bzw. Rechtskraft der Berichtigungen eintritt; dessen ungeachtet ist die Bescheinigung über die Bestands- bzw. Rechtskraft der Primärberichtigung dem betreffenden Mitgliedstaat vorzulegen, bevor die Gegenberichtigung gewährt wird.

- b) Die Mitgliedstaaten erklären den Antrag, sofern alle der in Absatz 3 Buchstabe a genannten Angaben gemacht wurden, innerhalb von 30 Tagen durch Mitteilung an den Steuerpflichtigen für zulässig. Sollten erforderliche Angaben fehlen, so teilen die Mitgliedstaaten dies dem Steuerpflichtigen innerhalb derselben Frist mit und gewähren mindestens 30 Tage Frist für deren Bebringung. Bringt der Steuerpflichtige die angeforderten Angaben nicht fristgerecht bei, so ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.
 - c) Ergibt sich aus einer in einem anderen Mitgliedstaat vorgenommenen Primärberichtigung eine Doppelbesteuerung, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Verfahren innerhalb von 180 Tagen nach Eingang des Antrags des Steuerpflichtigen durch begründete Stattgabe oder Ablehnung abgeschlossen wird.
 - d) Im Falle der Stattgabe teilen die Mitgliedstaaten der Steuerbehörde des anderen betroffenen Steuerhoheitsgebiets die Anerkennung der Gegenberichtigung mit.
 - e) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Steuerpflichtige im Fall, dass die Gegenberichtigung nicht gewährt wird, dennoch ein Verständigungsverfahren nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, dem Schiedsübereinkommen oder der Richtlinie (EU) 2017/1852 betreiben kann.
- (4) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Gegenberichtigung infolge gemeinsamer Steuerprüfungen oder anderer Formen der internationalen Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden vorgenommen werden kann, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die betreffenden Steuerverwaltungen einigen sich auf die Bestimmung des Fremdvergleichspreises;
 - b) Primärberichtigung und Gegenberichtigung werden in allen betroffenen Steuerhoheitsgebieten in symmetrischer Weise für denselben Betrag gewährt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten, wenn keine Primärberichtigung erfolgt, eine Berichtigung nach unten nur vornehmen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Die Berichtigung nach unten ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach fremdvergleichskonform;
 - b) der der Berichtigung nach unten entsprechende Betrag ist in den Gewinnen des verbundenen Unternehmens im anderen Staat enthalten und wird sowohl im Mitgliedstaat als auch im anderen Staat besteuert und unterliegt somit der Doppelbesteuerung;
 - c) der Mitgliedstaat, der zur Vornahme der Berichtigung nach unten aufgefordert wird, hat der Steuerverwaltung des betreffenden Staates seine Absicht mitgeteilt, eine Berichtigung nach unten vorzunehmen, und hierzu alle tatsächlichen und rechtlichen Umstände angegeben, die erforderlich sind, um

die Berichtigung nach unten nach dem Fremdvergleichsgrundsatz beurteilen zu können.

Artikel 7

Kompensierende Anpassung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine kompensierende Anpassung in Form einer vom Steuerpflichtigen angeregten Jahresendanpassung nur akzeptiert wird, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Steuerpflichtige muss sich vor Buchung des betreffenden Geschäftsvorfalles oder der betreffenden Reihe von Geschäftsvorfällen hinreichend bemüht haben, zu einem fremdvergleichskonformen Ergebnis zu gelangen;
- b) der Steuerpflichtige nimmt die Anpassung in allen betroffenen Mitgliedstaaten in symmetrischer Weise in den Büchern vor;
- c) der Steuerpflichtige folgt im Zeitverlauf konsistent demselben Ansatz;
- d) der Steuerpflichtige nimmt die Anpassung vor Abgabe der Steuererklärung vor;
- e) der Steuerpflichtige kann erklären, weshalb die Prognose dem erzielten Ergebnis nicht entsprach.

Artikel 8

Ermittlung der kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes damit beginnt, einerseits die kaufmännischen und finanziellen Beziehungen der verbundenen Unternehmen und andererseits den tatsächlichen Geschäftsvorfall oder die tatsächlichen Geschäftsvorfälle zwischen den verbundenen Unternehmen zu ermitteln und sachgerecht abzugrenzen.
- (2) Die Ermittlung und sachgerechte Abgrenzung der kaufmännischen und finanziellen Beziehungen der verbundenen Unternehmen einerseits und des tatsächlichen Geschäftsvorfalles oder der tatsächlichen Geschäftsvorfälle zwischen den verbundenen Unternehmen andererseits basiert auf folgenden Aspekten:
 - a) ein vorläufiges allgemeines Verständnis der Branche, in der die verbundenen Unternehmen tätig sind, sowie der Faktoren, die sich auf die Ergebnisse aller in dieser Branche tätigen Unternehmen auswirken;
 - b) eine Analyse der Arbeitsweise der einzelnen verbundenen Unternehmen, um deren kaufmännische oder finanzielle Beziehungen mit verbundenen Unternehmen zu ermitteln;
 - c) eine Analyse der wirtschaftlich relevanten Merkmale der konzerninternen Geschäftsvorfälle im Hinblick auf Form und Inhalt.

Artikel 9

Verrechnungspreismethoden

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Bestimmung des Fremdvergleichspreises, der in einem konzerninternen Geschäftsvorfall zwischen verbundenen Unternehmen berechnet wird, eine der folgenden Verrechnungspreismethoden Anwendung findet:

- a) die Preisvergleichsmethode;
 - b) die Wiederverkaufspreismethode;
 - c) die Kostenaufschlagsmethode;
 - d) die geschäftsvorfallbezogene Nettomargenmethode;
 - e) die Gewinnaufteilungsmethode.
- (2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Methoden hinaus dürfen die Mitgliedstaaten die Anwendung anderer Bewertungsmethoden und -techniken zur Schätzung des Fremdvergleichspreises nur gestatten, wenn sich hinreichend nachweisen lässt, dass:
- a) angesichts der Umstände des Einzelfalls keine der in Absatz 1 genannten Methoden geeignet oder praktikabel ist;
 - b) die ausgewählte Bewertungsmethode oder -technik fremdvergleichskonform ist und eine zuverlässigere Schätzung des Fremdvergleichsergebnisses bietet als die in Absatz 1 aufgeführten Methoden.

Artikel 10

Regel der Anwendung der am besten geeignete Methode

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Fremdvergleichspreis unter Anwendung der angesichts der Umstände des Einzelfalls am besten geeigneten Verrechnungspreismethode bestimmt wird.
- (2) Die am besten geeignete Verrechnungspreismethode ist unter den in Artikel 9 genannten Verrechnungspreismethoden auszuwählen, wobei folgende Kriterien zu berücksichtigen sind:
 - a) die jeweiligen Stärken und Schwächen der Verrechnungspreismethoden;
 - b) die Geeignetheit einer Verrechnungspreismethode im Hinblick auf den Charakter des konzerninternen Geschäftsvorfalles, der insbesondere durch Analyse der von den einzelnen Unternehmen beim konzerninternen Geschäftsvorfall ausgeübten Funktionen zu bestimmen ist, wobei die genutzten Vermögenswerte und übernommenen Risiken zu berücksichtigen sind;
 - c) der Grad der Vergleichbarkeit von konzerninternen Geschäftsvorfällen und Fremdgeschäftsvorfällen, unter Berücksichtigung der Zuverlässigkeit von Vergleichbarkeitsanpassungen, die zur Beseitigung von Unterschieden zwischen den Geschäftsvorfällen möglicherweise erforderlich sind;
 - d) die Verfügbarkeit verlässlicher Informationen, die für die Anwendung der ausgewählten Verrechnungspreismethode erforderlich sind.

Artikel 11

Vergleichbarkeitsanalyse

- (1) Die Mitgliedstaaten beurteilen die Fremdvergleichskonformität eines konzerninternen Geschäftsvorfalles, indem sie die Bedingungen des konzerninternen Geschäftsvorfalles mit den Bedingungen vergleichen, die vereinbart worden wären, wenn es sich bei den verbundenen Unternehmen um voneinander unabhängige Unternehmen gehandelt hätte, die einen vergleichbaren Geschäftsvorfall unter vergleichbaren Umständen getätigt hätten.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von ihnen untersuchten Geschäftsvorfälle vergleichbar sind. Zur Bestimmung der Vergleichbarkeit von zwei oder mehr Geschäftsvorfällen sind folgende Faktoren, soweit sie für die Gegebenheiten und Umstände des Geschäftsvorfalles wirtschaftlich relevant sind, zu berücksichtigen:
- a) die vertraglichen Bedingungen des Geschäftsvorfalles;
 - b) die von den einzelnen am Geschäftsvorfall beteiligten Unternehmen ausgeübten Funktionen unter Berücksichtigung der genutzten Vermögenswerte und übernommenen Risiken, einschließlich der Zusammenhänge zwischen diesen Funktionen und der allgemeinen Wertschöpfung des multinationalen Konzerns, dem die Beteiligten angehören, der Begleitumstände des Geschäftsvorfalles und der branchenüblichen Gepflogenheiten;
 - c) die Eigenschaften des übertragenen Wirtschaftsguts oder der erbrachten Dienstleistung;
 - d) die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten und des Markts, auf dem sie tätig sind;
 - e) die von den Beteiligten verfolgten Geschäftsstrategien.
- (3) Ein Fremdgeschäftsvorfall ist mit einem konzerninternen Geschäftsvorfall vergleichbar, wenn eine der beiden Voraussetzungen erfüllt ist:
- a) Keiner der etwaigen Unterschiede zwischen den verglichenen Geschäftsvorfällen oder zwischen den diese Geschäftsvorfälle tätigen Unternehmen vermag den Preis auf dem freien Markt erheblich zu beeinflussen;
 - b) es können hinreichend genaue Anpassungen vorgenommen werden, um die wesentlichen Auswirkungen dieser Unterschiede zu beseitigen.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Suche nach vergleichbaren Fremdgeschäftsvorfällen transparent und reproduzierbar ist.

Artikel 12

Bestimmung der Bandbreite von Fremdvergleichswerten

- (1) Für den Fall, dass die Anwendung der Verrechnungspreismethoden eine Bandbreite von Werten ergibt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Bandbreite von Fremdvergleichswerten anhand der Interquartilsbandbreite der Ergebnisse vergleichbarer Fremdgeschäftsvorfälle bestimmt wird.
- (2) Die Interquartilsbandbreite ist die Bandbreite vom 25. bis zum 75. Perzentil der Ergebnisse vergleichbarer Fremdgeschäftsvorfälle.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine Anpassung bezüglich eines Steuerpflichtigen vorgenommen wird, wenn die Ergebnisse innerhalb der Bandbreite von Fremdvergleichswerten liegen, es sei denn, es ist erwiesen, dass eine bestimmte abweichende Positionierung innerhalb der Bandbreite angesichts der Gegebenheiten und Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt ist.
- (4) Für den Fall, dass die Ergebnisse eines konzerninternen Geschäftsvorfalles außerhalb der Bandbreite von Fremdvergleichswerten liegen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass eine Anpassung auf den Median aller Ergebnisse erfolgt, es sei denn, es ist erwiesen, dass ein anderer Punkt der Bandbreite im konkreten Einzelfall einen

verlässlicheren Fremdvergleichspreis darstellt. Der Median ist das 50. Perzentil der Bandbreite der Ergebnisse vergleichbarer Fremdgeschäftsvorfälle.

Artikel 13

Verrechnungspreisdokumentation

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass dem Steuerpflichtigen hinreichend Informationen und Analysen – die mindestens die in den Artikeln 8, 9, 10, 11 und 12 genannten Elemente umfassen – vorliegen, um überprüfen zu können, dass die Konditionen seiner Geschäftsvorfälle mit verbundenen Unternehmen mit Artikel 4 Absatz 1 in Einklang stehen.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 18 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Bestimmung in Absatz 1 hinsichtlich der Dokumentation weiter zu ergänzen, indem gemeinsame Muster, die sprachlichen Anforderungen sowie die Gruppe der zur Verwendung der Muster verpflichteten Steuerpflichtigen und die abzudeckenden Zeiträume festgelegt werden.

KAPITEL III

ORGANISATION

Artikel 14

Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes

- (1) Die Mitgliedstaaten nehmen in die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Verrechnungspreisvorschriften gemäß Kapitel II dieser Richtlinie Bestimmungen auf, mit denen sichergestellt wird, dass die Anwendung der Verrechnungspreisvorschriften mit den OECD-Verrechnungspreisleitlinien in Einklang steht.
- (2) Der Rat kann weitere, mit den OECD-Verrechnungspreisleitlinien in Einklang stehende Vorschriften dazu erlassen, wie der Fremdvergleichsgrundsatz und die übrigen Vorschriften gemäß Kapitel II dieser Richtlinie auf spezifische Geschäftsvorfälle anzuwenden sind, um mehr Steuersicherheit zu gewährleisten und der Gefahr einer Doppelbesteuerung entgegenzuwirken. Bei diesen spezifischen Geschäftsvorfällen oder Geschäften handelt es sich um folgende:
 - a) die Übertragung von immateriellen Werten oder Rechten an immateriellen Werten (einschließlich schwer zu bewertender immaterieller Werte) zwischen verbundenen Unternehmen;
 - b) die Erbringung von Dienstleistungen (einschließlich der Erbringung von Marketing- und Vertriebsleistungen) zwischen verbundenen Unternehmen;
 - c) Kostenumlagevereinbarungen zwischen verbundenen Unternehmen;
 - d) Geschäftsvorfälle zwischen verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Umstrukturierungen der Geschäftstätigkeit;
 - e) finanzielle Transaktionen;
 - f) Geschäfte zwischen dem Hauptsitz und seinen Betriebsstätten.
- (3) Die Vorschriften gemäß Absatz 2 werden auf Vorschlag der Kommission in Form von Durchführungsrechtsakten des Rates erlassen.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15

Bewertung

- (1) Die Kommission untersucht und evaluiert alle 5 Jahre die Anwendung der vorliegenden Richtlinie und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht. Der erste Bericht ist bis zum 31. Dezember 2031 vorzulegen.
- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission im Einklang mit Absatz 3 Informationen, die für die Bewertung dieser Richtlinie im Hinblick auf die Verbesserung der Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes, die Verringerung der Doppelbesteuerung und die Bekämpfung des Steuermisbrauchs relevant sind.
- (3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 bereitzustellenden Informationen sowie das Format und die Bedingungen für die Übermittlung dieser Informationen fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 17 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (4) Die der Kommission gemäß Absatz 2 übermittelten Informationen werden von ihr gemäß den für die Institutionen der Union geltenden Bestimmungen sowie Artikel 16 dieser Richtlinie vertraulich behandelt.
- (5) Die der Kommission gemäß Absatz 2 von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen sowie etwaige Berichte oder Dokumente, die die Kommission unter Verwendung solcher Informationen erstellt hat, können an andere Mitgliedstaaten weitergegeben werden. Die Informationen unterliegen der Geheimhaltungspflicht und genießen den Schutz, den das nationale Recht des Mitgliedstaats, der sie erhalten hat, für vergleichbare Informationen gewährt.

Artikel 16

Datenschutz

- (1) Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 5 sind die Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Richtlinie zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugt. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Richtlinie gelten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeiten gemäß dieser Richtlinie als Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679.
- (2) Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die gemäß dieser Richtlinie verarbeitet werden, werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Zwecke dieser Richtlinie erforderlich ist, und zwar im Einklang mit den für jeden für die Verarbeitung Verantwortlichen geltenden nationalen Verjährungsvorschriften, keinesfalls jedoch länger als zehn Jahre.

Artikel 17
Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2014³⁸.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so findet Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Anwendung.

Artikel 18
Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 13 wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die in Artikel 13 genannte Befugnisübertragung kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit eines delegierten Rechtsakts, der bereits in Kraft ist, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (3) Vor dem Erlass des delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
- (4) Sobald die Kommission den delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie diesen dem Rat.
- (5) Der gemäß Artikel 13 erlassene delegierte Rechtsakt tritt umgehend in Kraft und ist solange anwendbar, bis der Rat Einwände erhebt. Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung des delegierten Rechtsakts Einwände gegen den Akt erheben. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert. In diesem Fall hebt die Kommission den delegierten Rechtsakt unverzüglich auf, sobald der Rat den Beschluss, Einwände zu erheben, übermittelt hat.

Artikel 19
Unterrichtung des Europäischen Parlaments

Die Unterrichtung des Europäischen Parlaments über die Annahme eines delegierten Rechtsakts, dagegen vorgebrachte Einwände und den Widerruf der Befugnisübertragung durch den Rat erfolgt durch die Kommission.

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13-18).

Artikel 20

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [31. Dezember 2025] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem [1. Januar 2026] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 22

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Verrechnungspreisrichtlinie

1.2. Politikbereich(e)

Steuerpolitik

1.3. Der Vorschlag/die Initiative betrifft

☒ eine neue Maßnahme

☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme³⁹

☐ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

☐ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Größere Steuersicherheit; der Vorschlag soll zu mehr Steuersicherheit führen, indem unionsweit ein klareres und einheitlicheres Verrechnungspreiskonzept eingeführt wird.

1.4.2. Einzelziel(e)

- 1) Einführung des Fremdvergleichsgrundsatzes in das Unionsrecht
- 2) Klarstellung der Rolle der OECD-Verrechnungspreisleitlinien
- 3) Sicherstellung der unionsweit einheitlichen Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes
- 4) Reduzierung von Doppelbesteuerung und doppelter Nichtbesteuerung

1.4.3. Erwartete(s) Ergebnis(se) und Auswirkung(en)

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppe auswirken dürfte.

Klarere und stärker harmonisierte Vorschriften könnten auch dazu führen, dass sowohl die Verrechnungspreisstreitigkeiten als auch die Doppelbesteuerung und doppelte Nichtbesteuerung unionsweit zurückgehen. Ein einheitlicherer Ansatz für die Verrechnungspreisgestaltung könnte dazu führen, dass die Kosten für die Befolgung der Verrechnungspreisvorschriften in den verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgehen.

1.4.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Fortschritte und Ergebnisse verfolgen lassen.

- 1) Ziel: Reduzierung der Gefahr von Doppelbesteuerung und Rechtsstreitigkeiten.

³⁹

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

Indikatoren: Anzahl der Doppelbesteuerungsstreitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten unter den „Neueingängen“ (nach Beginn der Anwendung der Verrechnungspreisrichtlinie) bei Verständigungsverfahren und Schiedsverfahren.

Messinstrumente: Von TAXUD erfasste Daten über neue Verständigungsverfahren und Anzahl der Fälle nach dem Schiedsübereinkommen und der Richtlinie über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten.

2) Ziel: Größere Steuersicherheit

Indikatoren: Anzahl der Doppelbesteuerungsstreitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten unter den „Neueingängen“ (nach Beginn der Anwendung der Verrechnungspreisrichtlinie) bei Verständigungsverfahren und Schiedsverfahren.

Messinstrumente: Von TAXUD erfasste Daten über neue Verständigungsverfahren und Anzahl der Fälle nach dem Schiedsübereinkommen und der Richtlinie über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstreitigkeiten.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Die Kommission beabsichtigt, in den ersten fünf Jahren der Anwendung der Richtlinie Entwürfe für Durchführungsrechtsakte über die meisten der in Artikel 14 aufgeführten Geschäftsvorfälle vorzuschlagen sowie weitere Vorgaben hinsichtlich der in Artikel 13 aufgeführten Verrechnungspreisdokumentation zu machen.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls von den Mitgliedstaaten allein geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf europäischer Ebene (ex ante)

Alle Mitgliedstaaten der Union haben den Fremdvergleichsgrundsatz in ihrem innerstaatlichen Recht umgesetzt. Allerdings gibt es relevante Unterschiede zwischen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Auch Status und Rolle der OECD-Verrechnungspreisleitlinien sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden, woraus sich unterschiedliche Auslegungen des Fremdvergleichsgrundsatzes ergeben.

Erwarteter Unionsmehrwert (ex post)

Da die Verrechnungspreisgestaltung zwangsläufig ein grenzüberschreitendes Element aufweist, ergibt sich der Mehrwert aus dem Tätigwerden der Union aus der Möglichkeit, einen unionsweit gemeinsamen Ansatz festzulegen, was zu mehr Steuersicherheit führen wird; dies kann nur auf Unionsebene erzielt werden.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Dies Gesetzesinitiative ist auf Unionsebene neu. Die Verrechnungspreisvorschriften sind noch nicht durch Rechtsakte auf Unionsebene harmonisiert. Bislang hat die

Kommission Verrechnungspreisfragen, durch die Arbeit des Verrechnungspreisforums (JTPF)⁴⁰ klären lassen; das JTPF ist eine Sachverständigengruppe, die 2002 von der Kommission gegründet wurde, um der Kommission pragmatische, nicht gesetzgeberische Lösungen für praktische Probleme im Zusammenhang mit den Verrechnungspreispraktiken in der Union vorzuschlagen. Sein Mandat lief im März 2019 aus und wurde nicht verlängert.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Mit dieser Richtlinie wird eine der Maßnahmen aus dem „Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie“ umgesetzt. Gerechte Besteuerung setzt voraus, dass Steuermisbrauch verhindert wird. Der Vorschlag sieht vor, ähnliche Verfahren, Regelungen und IT-Instrumente zu nutzen wie diejenigen, die im Rahmen der DAC bereits eingeführt wurden oder derzeit entwickelt werden.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Für den Vorschlag des Durchführungsrechtsakts wird die Kommission mit Sachverständigen auf dem Gebiet der Verrechnungspreisgestaltung zusammenarbeiten müssen; sie wird Treffen veranstalten, um deren Rat einzuholen. Es könnte sein, dass eine ständige Sachverständigengruppe für den Wissensaustausch eingerichtet wird. Die Kosten für diese Treffen werden aus dem EU-Haushalt finanziert.

1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative

☐ **befristete Laufzeit**

- ☐ Laufzeit: JJJJ bis JJJJ
- ☐ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ.

☒ **unbefristete Laufzeit**

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
- anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)⁴¹

☒ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

- ☒ durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union
- ☐ durch Exekutivagenturen

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

⁴⁰ Vgl. das Gemeinsame EU-Verrechnungspreisforum (JTPF), abrufbar unter: https://taxation-customs.ec.europa.eu/joint-transfer-pricing-forum_en.

⁴¹ Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und Verweise auf die Haushaltsordnung finden sich auf der Website BUDGpedia (in englischer Sprache): <https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>

☐ **Indirekte Mittelverwaltung** durch die Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- ☐ die EIB und den Europäischen Investitionsfonds
- ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
- ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- ☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.
- *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

Bemerkungen

2. VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Die Kommission wird sicherstellen, dass Regelungen für die Überwachung und Bewertung der Funktionsweise der Intervention bestehen, und sie wird diese Bewertung anhand der wichtigsten politischen Ziele vornehmen.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich Daten zu den in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Informationen über Leistungsindikatoren, anhand derer die Einhaltung der Richtlinie überwacht wird. Je nach Verfügbarkeit von Überwachungsdaten und wenn dies als sinnvoll erachtet wird, wird die Kommission die Überarbeitung der Indikatortabelle im Durchführungsrechtsakt für das Meldesystem in Erwägung ziehen.

Eine Bewertung erfolgt fünf Jahre nach Umsetzung der Richtlinie; dies wird es der Kommission ermöglichen, die Ergebnisse der Politik mit Blick auf die strategischen Ziele sowie die allgemeine Wirkung in Bezug auf die Verbesserung der unionsweit einheitlichen Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes sowie die Reduzierung von Doppelbesteuerung und doppelter Nichtbesteuerung zu überprüfen.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Die Umsetzung der Initiative wird sich auf die zuständigen Behörden (Steuerverwaltungen) der Mitgliedstaaten stützen.

Nach Annahme der Richtlinie wird die Kommission nur noch mit der Aufstellung von Vorschriften in Form von Durchführungsrechtsakten befasst sein und nur im Fall von Verstößen gegen die Richtlinie tätig werden.

2.2.2. *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Die wesentlichen Elemente der Kontrollstrategie sind:

Öffentliche Aufträge

Die in der Haushaltsordnung festgelegten Kontrollverfahren für Beschaffungsaufträge: Beschaffungsaufträge werden erteilt, nachdem die Kommissionsdienststellen sie dem üblichen Überprüfungsverfahren für Auszahlungen unterzogen haben; dabei wird den vertraglichen Verpflichtungen und den Anforderungen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und einer ordnungsgemäßen allgemeinen Verwaltung Rechnung getragen. In allen Verträgen zwischen der Kommission und den Begünstigten sind Betrugsbekämpfungsmaßnahmen (Prüfungen, Berichterstattung usw.) vorgesehen. Es werden ausführliche Leistungsbeschreibungen erstellt; sie bilden die Grundlage für jeden einzelnen Auftrag. Das Abnahmeverfahren richtet sich streng nach der TEMPO-Methodik der GD TAXUD: Die Leistungen werden geprüft, gegebenenfalls geändert und letztendlich ausdrücklich angenommen (oder abgelehnt). Keine Rechnung kann ohne eine „Abnahmebestätigung“ beglichen werden.

Technische Überprüfung bei Beschaffungsaufträgen

Die GD TAXUD kontrolliert die erbrachten Leistungen und überwacht die Arbeitsweise und die Dienstleistungen der Auftragnehmer. Sie führt zudem regelmäßig Qualitäts- und Sicherheitsprüfungen ihrer Auftragnehmer durch. Durch Qualitätsprüfungen soll kontrolliert werden, ob die Auftragnehmer in ihrer tatsächlichen Arbeitsweise die in ihren Qualitätsplänen festgelegten Regeln und Verfahren einhalten. Bei den Sicherheitsprüfungen liegt der Schwerpunkt auf bestimmten Vorgängen, Verfahren und Einrichtungen.

Zusätzlich zu den oben genannten Kontrollen führt die GD TAXUD die traditionellen Finanzkontrollen durch:

Ex-ante-Überprüfung der Verpflichtungen

Alle Verpflichtungen werden in der GD TAXUD von der Leitung des Referats Finanzen und HR Business Correspondent überprüft. Demzufolge werden also 100 % der gebundenen Beträge durch die Ex-ante-Überprüfung abgedeckt. Dieses Verfahren bietet in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Transaktionen ein hohes Maß an Sicherheit.

Ex-ante-Überprüfung der Zahlungen

100 % der Zahlungen werden ex ante überprüft. Ferner wird jede Woche mindestens eine Zahlung (aus allen Ausgabenkategorien) nach dem Zufallsprinzip für eine Ex-ante-Überprüfung ausgewählt, die die Leitung des Referats Finanzen und HR Business Correspondent durchführt. Es gibt keine Zielvorgabe bezüglich der Abdeckung, da der Zweck dieser Überprüfung darin besteht, Zahlungen nach dem Zufallsprinzip zu überprüfen, um festzustellen, ob alle Zahlungen gemäß den

Anforderungen vorbereitet wurden. Die restlichen Zahlungen werden täglich gemäß den geltenden Regeln bearbeitet.

Erklärungen der bevollmächtigten Anweisungsbefugten

Alle bevollmächtigten Anweisungsbefugten unterzeichnen Erklärungen zur Unterstützung des Tätigkeitsberichts für das betreffende Jahr. Diese Erklärungen decken die Maßnahmen im Rahmen des Programms ab. Die bevollmächtigten Anweisungsbefugten erklären, dass die mit der Ausführung des Haushaltsplans verbundenen Maßnahmen im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung durchgeführt wurden, die bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Transaktionen eine zufriedenstellende Sicherheit geboten haben und die mit diesen Maßnahmen verbundenen Risiken ermittelt und gemeldet sowie entsprechende Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden.

2.2.3. *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Durch die Kontrollen wird sichergestellt, dass das Risiko der Nichteinhaltung der Bestimmungen verringert wird und die GD TAXUD ausreichende Gewissheit über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben hat. Die genannten Kontrollstrategiemeasures verringern das potenzielle Risiko auf 2 % und erreichen alle Begünstigten. Zusätzliche Maßnahmen für eine weitere Risikoverringerung würden zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen und sind daher nicht vorgesehen. Die insgesamt für die Durchführung der vorgenannten Kontrollstrategie anfallenden Kosten – für alle Ausgaben im Rahmen des Programms Fiscalis – sind auf 1,6 % der insgesamt geleisteten Zahlungen begrenzt. Für diese Initiative wird dieselbe Quote angestrebt. Die Kontrollstrategie des Programms begrenzt das potenzielle Risiko der Nichteinhaltung von Bestimmungen auf praktisch null und steht in einem angemessenen Verhältnis zu den mit dem Programm verbundenen Risiken.

2.3. **Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie, bereits bestehen oder angedacht sind.

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Bestimmungen und Verfahren der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/964 des Rates Untersuchungen (einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort) durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfvereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem Finanzierungsvertrag im Rahmen dieser Verordnung ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beitrag			
	Nummer 03 04 0100	GM/NGM ⁴²	von EFTA-Ländern ⁴³	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ⁴⁴	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme	GM	Nein	Nein	Nein	Nein

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Beitrag			
	Nummer	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.YY.YY]	GM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

⁴² GM = Getrennte Mittel / NGM = Nicht getrennte Mittel.

⁴³ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁴⁴ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	03 04 0100
--	--------	------------

GD: TAXUD			Jahr 2025 ⁴⁵	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr	Jahr	Jahr	INSGESAMT
○ Operative Mittel									
Haushaltslinie ⁴⁶	Verpflichtungen	(1a)	0,065	0,065	0,065				0,195
	Zahlungen	(2a)	0,065	0,065	0,065				0,195
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)							
	Zahlungen	(2b)							
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben ⁴⁷									
Haushaltslinie		(3)							
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1a+1b +3	0,065	0,065	0,065				0,195

⁴⁵ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie „N“ durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Dasselbe gilt für die folgenden Jahre.

⁴⁶ Gemäß dem offiziellen Eingliederungsplan.

⁴⁷ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

für GD TAXUD	Zahlungen	=2a+2b +3	0,065	0,065	0,065					0,195
---------------------	-----------	--------------	-------	-------	-------	--	--	--	--	--------------

○ Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)								
	Zahlungen	(5)								
○ Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)								
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <...> des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+6								
	Zahlungen	=5+6								

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere operative Rubriken betrifft, ist der vorstehende Abschnitt zu wiederholen:

○ Operative Mittel INSGESAMT (alle operativen Rubriken)	Verpflichtungen	(4)								
	Zahlungen	(5)								
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT (alle operativen Rubriken)		(6)								
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 6 des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	=4+6								
	Zahlungen	=5+6								

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	„Verwaltungsausgaben“
--	----------	-----------------------

Zum Ausfüllen dieses Teils ist die „Tabelle für Verwaltungsausgaben“ zu verwenden, die zuerst in den [Anhang des Finanzbogens zu Rechtsakten](#) (Anhang 5 des Beschlusses der Kommission über die internen Vorschriften für die Ausführung des Einzelplans der Kommission im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union), der für die dienststellenübergreifende Konsultation in DECIDE hochgeladen wird, aufgenommen wird.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.			INSGESAMT
GD TAXUD									
○ Personal		1,026	1,026	1,026					3,078
○ Sonstige Verwaltungsausgaben		0,052	0,052	0,52					0,156
GD TAXUD INSGESAMT	Mittel	1,078	1,078	1,078					3,234

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	1,078	1,078	1,078					
---	---	-------	-------	-------	--	--	--	--	--

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr N ⁴⁸	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.			INSGESAMT
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	1,143	1,143	1,143					3,429

⁴⁸ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie „N“ durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Dasselbe gilt für die folgenden Jahre.

unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	0,065	0,065	0,065					0,195
--	-----------	-------	-------	-------	--	--	--	--	--------------

3.2.2. Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ↓			Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.										INSGESAMT	
	ERGEBNISSE																	
	Art ⁴⁹	Durch- schnitts- kosten	Anz.	Kosten	Anz.	Kosten	Anz.	Kosten	Anz.	Kosten	Anz.	Kosten	Anz.	Kosten	Anz.	Kosten	Gesamt zahl	Gesamt- kosten
EINZELZIEL Nr. 1 ⁵⁰ ...																		
- Ergebnis																		
- Ergebnis																		
- Ergebnis																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																		
EINZELZIEL Nr. 2 ...																		
- Ergebnis																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																		
INSGESAMT																		

⁴⁹ Ergebnisse sind Waren, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).

⁵⁰ Wie beschrieben unter 1.4.2. „Einzelziel(e)..."

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2025 ⁵¹	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.	INS- GESAMT
--	----------------------------	--------------	--------------	------	---	----------------

RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens								
Personal	1,026	1,026	1,026					3,078
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,052	0,052	0,052					0,156
Zwischensumme RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	1,078	1,078	1,078					3,234

Außerhalb der RUBRIK 7⁵² des Mehrjährigen Finanzrahmens								
Personal								
Sonstige Verwaltungsausgaben								
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens								

INSGESAMT	1,078	1,078	1,078					3,234
------------------	--------------	--------------	--------------	--	--	--	--	--------------

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

⁵¹ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie „N“ durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Dasselbe gilt für die folgenden Jahre.

⁵² Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.1. Geschätzter Personalbedarf

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Jahr	Jahr	Jahr	Ins- gesamt
○ Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (in den zentralen Dienststellen und in den Vertretungen der Kommission)	6	6	6				6
20 01 02 03 (Delegationen)							
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)							
01 01 01 11 (Direkte Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
○ Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten – VZÄ)⁵³							
20 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)							
20 02 03 (VB, ÖB, ANS, LAK und JFD in den Delegationen)							
XX 01 xx yy zz⁵⁴	- am Sitz						
	- in den Delegationen						
01 01 01 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)							
01 01 01 12 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
INSGESAMT	6	6	6				6

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	Vorbereitung von Sitzungen und Schriftverkehr mit den Mitgliedstaaten, Ausarbeitung der Durchführungsrechtsakte, Organisation von Sachverständigensitzungen, Teilnahme an Sitzungen der OECD. Da die GD TAXUD zurzeit nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, müssten im künftigen Haushalt der GD TAXUD zusätzliche VZÄ vorgesehen werden.
Externes Personal	

⁵³ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JFD = Juniorfachkräfte in Delegationen.

⁵⁴ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/die Initiative

- ☒ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Neuprogrammierung unter Angabe der betreffenden Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge. Bitte legen Sie im Falle einer größeren Neuprogrammierung eine Excel-Tabelle vor.

- ☐ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien, der entsprechenden Beträge und der vorgeschlagenen einzusetzenden Instrumente.

- ☐ erfordert eine Revision des MFR.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/die Initiative

- ☒ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- ☐ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N ⁵⁵	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.			Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

⁵⁵

Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird. Bitte ersetzen Sie „N“ durch das voraussichtlich erste Jahr der Umsetzung (z. B. 2021). Dasselbe gilt für die folgenden Jahre.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☒ Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - ☐ auf die Eigenmittel
 - ☐ auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind ☐

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁵⁶						
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.		
Artikel								

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

--

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

--

⁵⁶ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto (d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten) anzugeben.